



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 16. Februar 2012 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:25 Uhr

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2011 liegt während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: 1. Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler
Entschuldigt: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Rudolf Auer
Claudia Hauch
Johann Wolloner
Franz Haider
Andreas Hofer
Friederike Hofer
Reinhard Pils
Eduard Lechner
GRE Michaela Kohlhofer
Alexandra Knez
Josef Schuller
Robert Ramsner
Gerhard Matzenberger

Entschuldigt: Johann Berger
Norbert Wildling
Isabel Buchriegler
Ulrike Katzensteiner

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

2. Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger
Gemeinderäte Monika Schoiswohl
Johann Dietachmayr
Sylvia Infanger
Mag. Peter Ramsmaier
Bernhard Kühholzer
GRE Sabine Rußegger
Alfred Nagler

Entschuldigt: Gerhard Stockinger
Johannes Weißensteiner

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Günther Neidhart
DI (FH) Reinhard Hoffmann
Johannes Rumetshofer
Erich Stoll
DI Leonhard Penz
Mag.^a Eva Aigner
GRE Ingo Kainz

Entschuldigt: DI Hermann Großberger

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Albert Aigner
 Karl Haidinger

Vom Gemeindeamt: AL Franz Schörkhuber
 Brigitte Fürnholzer

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 13.12.2011 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Da der Bürgermeister erkrankt ist übernimmt Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler den Vorsitz.

Tagesordnung

1. Kindergarten Weyer, Erweiterung der Photovoltaikanlage um 15 kW
 - a) Änderung des Dachnutzungsvertrages
 - b) Beteiligung der Gemeinde
2. BBS (HLW) Weyer, Photovoltaikanlage
 - a) Flächennutzungsvertrag
 - b) Beteiligung der Gemeinde
3. Sondernutzungsvertrag Schanigarten Rotunde Gastronomiebetrieb GmbH, Kündigung
4. Wasserversorgungsanlage Kleinreifling, BA 05, Fördervertrag
5. Wasserversorgungsanlage Kleinreifling, BA 05, Landesdarlehen, Schuldschein
6. Rotes Kreuz Weyer, Zu- und Umbau, Finanzierungsplan
7. Dienstleistungszentrum, Feuerwehr und Bauhof, Aufnahme Bankdarlehen lt. Finanzierungsplan durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG
8. Dienstleistungszentrum, Feuerwehr und Bauhof, Aufnahme Zwischenfinanzierungsdarlehen lt. Finanzierungsplan durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG
9. Wassergebührenordnung, Korrektur nach Verordnungsprüfung
10. Krabbelstube Weyer, Finanzierungsplan
11. Jugendraum Weyer
12. Nachtragsvoranschlag 2011, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde, Kenntnisnahme
13. Bericht des Prüfungsausschusses
14. Rechnungsabschluss der Gemeinde für das Finanzjahr 2011
15. Rechnungsabschluss der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG, 2011
16. Prüfungsbericht des Landes über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Weyer im Jahr 2011
17. Bezirksgericht Weyer, Resolution des Gemeinderates für den Erhalt
18. Bericht der Ortsteilsprecher
19. Bericht „Liebenswertes Weyer“
20. Allfälliges

BESCHLÜSSE

TOP. 1 Kindergarten Weyer, Erweiterung der Photovoltaikanlage um 15 kW

- a) Änderung des Dachnutzungsvertrages
- b) Beteiligung der Gemeinde

- a) Der Gemeinderat hat am 23.4.2009, TOP 7, beschlossen, das Dach des Kindergartens Weyer der Mag. Ramsmaier Peter und Mitgeschafter (PV-KIGA), am Kreuzberg 14, 3335 Weyer, für eine Photovoltaikanlage bis zu 5 kWp zur Verfügung zu stellen. Diese Anlage ist in Betrieb. Es gibt keine Komplikationen mit dem Kindergarten.

Jetzt wird beabsichtigt, die PV-Anlage um 15 kW zu erweitern. Der Gemeinderat möge daher den nachstehenden Dachnutzungsvertrag für eine PV-Anlage bis zu 20 kW abändern.

- b) Die gegenständliche Erweiterung der mit Gesellschaftsvertrag v. 26.06.2009 beschlossenen 5 kW-PV-Anlage um 15 kW bedarf eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses, die Beteiligung der Gemeinde eines Gemeinderatsbeschlusses. Die Marktgemeinde Weyer ist mit 10 % beteiligt.
Die Investition hat ein Volumen von rund € 35.000. Die Beteiligung der Marktgemeinde Weyer würde demnach € 3.500 betragen.

Auf Ersuchen von Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler erläutert GV Mag. Peter Ramsmaier ausführlich das Erweiterungsprojekt und die Abänderung der Verträge. Er bleibt bis zur Abstimmung für Beratung und Abklärung anwesend.

GV Mag. Peter Ramsmaier erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Dachnutzungsvertrag

zur Installation

einer Bürger-Solarstromanlage

zwischen

der Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer

vertreten durch Bürgermeister Gerhard Klaffner,

nachstehend „Grundstückeigentümer“ genannt,

und dem Gestattungsnehmer

Mag. Ramsmaier Peter und Mitgesellschafter (PV-KIGA), Am Kreuzberg 14, 3335 Weyer

nachstehend „Nutzer“ genannt

Präambel

Die Marktgemeinde Weyer und der Nutzer begründen mit diesem Vertrag ein gemeinsames Projekt zum Schutz der Umwelt. Die Gemeinde unterstützt als umweltbewusste Grundeigentümerin ausdrücklich die Erzeugung umweltfreundlicher regenerativer Energie und fördert den Bekanntheitsgrad sowie den Einsatz von zukunftsträchtigen Technologien.

Der Nutzer beabsichtigt, im Rahmen eines Solarenergieprojektes die Investition in Photovoltaikanlagen auf dem in § 1 genannten Gebäude der Marktgemeinde Weyer. Die geplante Photovoltaikanlage wird eine Leistung von bis zu 5 kWp haben. Zur Erreichung dieser Zwecke vereinbaren die Vertragspartner den nachstehenden Gestattungsvertrag.

Vertragsgegenstand

Der Grundstückseigentümer ist Eigentümer des Gebäudes (Kindergarten) auf dem Grundstück Nr. 416 der Katastralgemeinde Weyer (KG 49323 / EZ 476).

Der Grundstückeigentümer erlaubt dem Nutzer (Anlageneigentümer) die Errichtung und den Betrieb einer netzgekoppelten Solarstromanlage mit insgesamt 20 kW (im Folgenden Eigentümeranlage genannt) mit einer Fläche von insgesamt ca. 140 m² auf dem Dach des Kindergartens. Der Grundstückeigentümer gestattet dem Nutzer folgende Arbeiten im oder am Gebäude durch die beauftragte Solarfachfirma nach Festlegung durch den Grundstückeigentümer:

1. das Anbringen und die Installation der elektrischen Anlagen
2. die Verbindung der Eigentümeranlage mit dem öffentlichen Netz des Verteilungsnetzbetreibers (Energie AG) einschließlich Zählerplatz
3. die Verlegung der erforderlichen Anschlussleitungen, gegebenenfalls durch Nutzung von im Übrigen nicht benötigten Leerrohren
4. die Installation der erforderlichen Schalt- und Messanlagen
5. den Anschluss an einen Telefonanschluss zum Zwecke der Fernüberwachung des Anlagenbetriebes
6. die kostenfreie Nutzung eines Stromanschlusses zur elektrischen Versorgung der Messeinrichtungen.

Die Lage der Solarstromanlage (mit Größenangaben), der Verlauf der Anschlussleitungen sowie der Installationsort für die sonstigen Anlagen sind in einem Lageplan einzuzichnen. Dieser Plan wird nach endgültiger Fertigstellung Bestandteil dieses Vertrages. Vorher gilt die vorläufige Lageskizze (Anlage 1).

Alle vom Nutzer geschaffenen Einrichtungen werden mit ihrer Errichtung nicht Bestandteile des Grundstückes oder Gebäudes, sondern verbleiben bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages im unterhalts- und haftungspflichtigen Eigentum des Nutzers.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Eigentümeranlage so installiert wird, dass sie ohne Aufwand am Gebäude und ohne Beschädigungsgefahr für das Gebäude oder von Teilen des Gebäudes einschließlich Dach selbst wieder entfernt werden können. Die Eigentümeranlage wird auf einem geeigneten Befestigungssystem auf dem Dach montiert.

Option: Zur Sicherung des Eigentums des Nutzers wird vor der Montage eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Sämtliche durch die Eintragung entstehenden Kosten trägt der Nutzer. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses muss der Nutzer auf seine Kosten die Löschung der Dienstbarkeit veranlassen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Eigentümeranlage in den ersten 12 Jahren nach Inbetriebnahme nicht der Stromversorgung des Kindergartens dient. Der mit der Solarstromanlage erzeugte Strom wird in das Netz der Energie AG eingespeist und von der eMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom) zu den im Ökostromgesetz festgelegten Tarifen vergütet.

Voraussetzung für Installation und Nutzung

Der Nutzer verpflichtet sich vor Errichtung der Anlage, Pläne, Montageplan und technische Beschreibungen dem Grundstückeigentümer zu übergeben.

Die Gestattung nach diesem Vertrag ersetzt nicht etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen für den Aufbau und Betrieb der Photovoltaik-Anlage. Für die Einholung dieser Genehmigungen ist allein der Nutzer zuständig. Er trägt die hierfür anfallenden Kosten.

Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen jeglicher Art sind dem Grundstückeigentümer zur Einsicht vorzulegen.

Sofern technisch notwendig, muss die Anlage mit Blitzschutz und Potentialausgleich versehen sein. Diese sind durch den Nutzer zu erstellen.

Der Nutzer übernimmt die vertragsgegenständlichen Dachflächen in dem ihm bekannten Zustand. Eine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung derselben zum vorgesehenen Zweck übernimmt die Grundstückseigentümerin nicht.

Die Leitungsführungen, die Anschlüsse der Anlage und die Installation der Zählerplätze haben grundsätzlich nach den allgemein gültigen Vorschriften zu erfolgen.

Verpflichtung zum laufenden Betrieb

Der Nutzer wird die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen/ Wartungsarbeiten durch eine Solarfachfirma fachgerecht auf eigene Kosten durchführen lassen. Die Arbeiten werden im Einvernehmen mit dem Grundstückeigentümer durchgeführt.

Dem Grundstückeigentümer ist bekannt, dass ein kostendeckender Betrieb der Eigentümeranlage nur bei einer einwandfreien Betriebszeit von mindestens 25 Jahren gewährleistet ist. Der Grundstückeigentümer verpflichtet sich deshalb, bauliche Veränderungen sowie andere Maßnahmen an dem Gebäude oder auf dem Grundstück, die eine Leistungsminderung der Eigentümeranlage bewirken können, nur nach Absprache mit dem Nutzer vorzunehmen und auf das für die jeweilige Nutzungsart notwendige Maß zu beschränken. Der Grundstückeigentümer erklärt ausdrücklich, dass solche Veränderungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht geplant oder Planungen vorgesehen sind.

Vorhandene oder geplante Bepflanzungen des Grundstückeigentümers werden, sofern sie zu Beschattungen führen könnten, nach Hinweis durch den Nutzer entsprechend niedrig ge-

halten.

Der Grundstückseigentümer hat den Nutzer unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm bekannt wird, dass

1. die Beschaffenheit des Daches nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und Standfestigkeit der Eigentümeranlage zu gewährleisten, bzw. wenn
2. der Grundstückseigentümer Dachreparaturarbeiten oder andere bauliche Maßnahmen am Dach plant.

Treten während der Vertragslaufzeit Schäden oder Mängel am Dach, oder vom Dach ausgehende Schäden oder Mängel auf, werden sich die Parteien über das weitere Vorgehen abstimmen. Bestehen Zweifel an der Schadensursache und/ oder der Art ihrer Beseitigung, schaltet der Grundstückseigentümer zur Klärung einen unabhängigen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ein. Die Mängel- und/ oder Schadensbeseitigung erfolgt sodann unverzüglich durch den Schadensverursacher. Er trägt auch deren Kosten sowie die Kosten des Sachverständigengutachtens.

Vertragslaufzeit

Das Mietverhältnis beginnt mit Vertragsabschluss und wird für die Dauer von 25 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres fest abgeschlossen (Festvertragszeit). Dieser Nutzungsvertrag endet also am 31. Dezember. 2034.

Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Bürger-Solarstromanlage samt Nebenanlagen hat bis spätestens 12 Monate nach Vertragsunterzeichnung zu erfolgen.

Das Gestattungsverhältnis setzt sich nach Ablauf der Festvertragszeit (s. Absatz 0) auf unbestimmte Zeit fort und kann dann jederzeit von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Die Photovoltaik-Anlage, die über Putz verlegten Leitungen, die Schalt- und Messanlagen sowie die sonstigen vom Nutzer eingebrachten Sachen bleiben bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages Eigentum des Nutzers. Die Verbindung zum Gebäude ist vorübergehend. Die Anlage und die sonstigen in Satz 1 genannten Sachen sind kein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Photovoltaik-Anlage so installiert wird, dass sie ohne wesentlichen Eingriff in die Bausubstanz wieder entfernt werden kann. Die Photovoltaik-Anlage wird als Aufdachanlage installiert.

Nutzungsentgelt / Kosten der Anlage

Ein Nutzungsentgelt ist dem Grundstückseigentümer für die nach diesem Vertrag gestattete Nutzung des Kindergartendaches für die Photovoltaikanlage nicht zu zahlen. Die Nutzung erfolgt unentgeltlich.

Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer mindestens ein Mal im Jahr eine Demonstration der Solaranlage für einen von der Gemeinde zu benennenden Interessentenkreis durchzuführen.

Dem Grundstückseigentümer entstehen aus der Überlassung keine Kosten; der Nutzer trägt sämtliche Aufwendungen für Errichtung, Wartung und Unterhaltung der Anlage einschließlich eventueller Haftpflichtversicherungskosten.

Zugangsregelung zur Anlage

Die mit der Wartung der Anlage beauftragte Firma bzw. der Nutzer erhalten ein Zutrittsrecht zur Bürger-Solarstromanlage und zu den anderen Installationen. Die Aushändigung eines Hausschlüssels für das Vertragsobjekt erfolgt nicht. Bei Wartung oder Störfällen außerhalb

der normalen Zeiten ist daher die Zugangsmöglichkeit direkt mit dem Amtsleiter der Markt-gemeinde Weyer oder seiner Stellvertretung zu regeln.

Regelungen bei Dachreparatur

Im Falle einer Dachreparatur oder eines Dachausbaus durch den Grundstückseigentümer stellt dieser dem Nutzer im Rahmen der dann bestehenden Möglichkeiten eine geeignete Dachfläche auf demselben oder auf anderen Gebäuden unentgeltlich zur Verfügung.

Die Kosten für den Anlagenabbau der Eigentümeranlage, den Ertragsausfall und die Kosten für den Anlagenwiederaufbau trägt der Nutzer.

Dachreparaturen wird der Grundstückseigentümer nach Möglichkeit im ertragsarmen Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. März vornehmen.

Nach Beendigung der Dacharbeiten ist der Nutzer unmittelbar zu informieren. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, der Neuinstallation der Eigentümeranlage zuzustimmen.

Sollte ein Abriss und Neuaufbau des Hauses durch den gleichen Grundstückseigentümer erfolgen, so gestattet der Grundstückseigentümer die Neuinstallation der Bürger-Solarstromanlage.

Schadenersatzansprüche gegen den Grundstückseigentümer (z.B. Ersatzansprüche wegen eines eventuell eintretenden Ertragsausfalles) scheidet aus.

Haftungsausschlussvereinbarung

Die Gemeinde versichert im Rahmen ihrer Gebäude- und Haftpflichtversicherung auch die Photo-voltaikanlage.

Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien haben das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, falls nicht 12 Monate nach Vertragsschluss (Auftragserteilung) mit der Installation der Bürger-Solarstromanlage begonnen wurde.

Der Grundstückseigentümer behält sich das Recht vor, den Nutzungsvertrag vorzeitig zu kündigen, falls die Dachflächen einer betriebsnotwendigen Nutzungsänderung durch den Grundstückseigentümer unterliegt und diese neue Nutzung ein dauerhaftes Belassen der Eigentümeranlage auf dem Dach nicht mehr zulässt. Die Rückbau- und die Ertragsausfallkosten übernimmt in diesem Fall der Grundstückseigentümer. Im Übrigen ist der Grundstückseigentümer nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Kündigung berechtigt.

Der Nutzer hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere falls

1. der Grundstückseigentümer ohne vorherige Zustimmung des Nutzers sonstige Maßnahmen trifft, die zu einer nachhaltigen Leistungsminderung der Eigentümeranlage führen. Der Nutzer kann in diesem Falle wahlweise die Anlage und deren Komponenten vollständig oder teilweise entfernen oder auf dem Dach des Gebäudes belassen. Kosten für den Nutzer dürfen dabei nicht entstehen.
2. aus anderen Gründen ein wirtschaftlicher Betrieb der Eigentümeranlage nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Nutzer die Anlage vollständig zu entfernen. Dem Grundstückseigentümer dürfen dabei keinerlei Kosten entstehen.

Rechtsnachfolge

Der Nutzer hat das Recht, seine Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten sowie seine Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen.

Alle Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien gelten auch zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger, d.h. die Vertragsparteien verpflichten sich, diese jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen inklusive dieser Regelung etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Unterlässt ein Vertragspartner dies, haftet er für die dem Vertragspartner und seinen Auftraggebern dadurch entstehenden Nachteile.

Regelung des Datenzugriffs

Der Nutzer erklärt sich einverstanden, während der gesamten Vertragslaufzeit Ertragsdaten zur Verfügung zu stellen, so dass die Verwendung zu Werbezwecken gewährleistet ist.

Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und evtl. abgeschlossener Nachtragsverträge rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so bleiben die übrigen Vertragsvereinbarungen weiterhin gültig.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung rückwirkend dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen, oder die Vertragslücke durch eine angemessene Regelung zu schließen. Diese Regelung soll die Vorstellungen erfüllen, die beide Vertragsparteien dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechend gewollt haben würden, sofern sie die nicht getroffene Regelung bedacht hätten. Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Vertragsänderungen und –ergänzungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Rechtsgestaltende Erklärungen sowie Mitteilungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Erfüllungsort (Gerichtsstand)

Erfüllungsort für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Weyer.

Anlagen

Alle aufgeführten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

Weyer, den 16. Feb. 2012

Weyer, den 16. Feb. 2012

Grundstückeigentümer:

Gestattungsnehmer (Nutzer):

.....
Marktgemeinde Weyer
Bürgermeister Klaffner

.....
Mag. Peter Ramsmaier

Anlagen:

vorläufige Lageskizze (Anlage 1), später Plan mit Lage der Bürger-Solarstromanlage (mit Größenangaben), Verlauf der Anschlussleitungen sowie Installationsort für die sonstigen Anlagen

Debatte:

GR DI Leonhard Penz befürwortet grundsätzlich die zur Verfügung der Dachflächen für eine Photovoltaikanlage. Er vertritt jedoch die Meinung, dass es eigentlich nicht Aufgabe der Gemeinde ist, sich an der Stromlieferung zu beteiligen. Diese Ausgaben könnten auch bürgernah eingesetzt werden. Er wird daher gegen die Erweiterung des Vertrages stimmen.

GR Franz Haider weist auf das EGEM-Programm des Landes OÖ hin und sagt, dass mit dem Beitritt zum Energiesparprogramm sich die Gemeinde hier klar für die Umstellung und den Ausbau an erneuerbarer Energie bekennt. Seine Fraktion befürwortet das gemeinsame Projekt und die Beteiligung der Gemeinde an der Erweiterung der Photovoltaikanlage.

Antrag:

- a) Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler stellt den Antrag, den Dachnutzungsvertrag v. 19.6.2009 zur Erweiterung der PV-Anlage auf 20 kW mit einer Grundfläche von rund 140 m² abzuändern.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Antrag:

- b) Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler stellt den Antrag, die Beteiligung der Gemeinde mit 10 % an der Erweiterung der PV-Anlage um 15 kW auf dem Kindergarten Weyer zu beschließen und einem dementsprechenden Gesellschafterbeschluss zuzustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 29 : 1 Stimmen beschlossen.

Gegenstimme: GR DI Leonhard Penz (WBL)

TOP. 2 BBS (HLW) Weyer, Photovoltaikanlage

- c) Flächennutzungsvertrag
 - d) Beteiligung der Gemeinde
- a) Flächennutzungsvertrag - Die Marktgemeinde Weyer bekennt sich zur Photovoltaik und hat dies am 28. Juni 2007 mit einem Grundsatzbeschluss zum Ausstieg aus fossilen Energieträgern bis 2015 bestätigt. Die Beteiligung der Gemeinde an PV-Anlagen ist für einen breit angestrebten Umstieg auf Solarenergie sehr wichtig. Die Gemeinde hat bereits Flächen auf den Liegenschaften der BBS (HLW), der Hauptschule und des Kindergartens für PV-Anlagen zur Verfügung gestellt.
Jetzt soll auf der Liegenschaft der BBS (HLW) eine weitere Anlage mit Bürgerbeteiligung errichtet werden. Die Mag. Franz Hopfgartner u. Mitges. - PV-Anlage besteht aus zwei Modulgruppen und wird auf einer Dachfläche und einer Freifläche der Schulliegenschaft installiert, siehe Lageplan.
- b) Der Gesellschaftsvertrag ist in Ausarbeitung. Die Investition hat ein Volumen von rund € 55.000. Die Beteiligung der Marktgemeinde Weyer ist wie bei den bestehenden Anlagen mit 10 % vorgesehen.

Auf Ersuchen von Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler erläutert GV Mag. Peter Ramsmaier ausführlich das Projekt, den Gesellschaftsvertrag und den Flächennutzungsvertrag.

Flächennutzungsvertrag zur Installation einer Bürger-Solarstromanlage

zwischen

der Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer
vertreten durch die Abteilung Bürgermeister Gerhard Klaffner,
nachstehend „Grundstückeigentümer“ genannt,

und dem Gestattungsnehmer (Anlageneigentümer)

Mag. Franz Hopfgartner und Mitges.,

Marktplatz 9, 3335 Weyer,

nachstehend „Nutzer“ genannt

Präambel

Die Marktgemeinde Weyer und der Nutzer begründen mit diesem Vertrag ein gemeinsames Projekt zum Schutz der Umwelt. Die Gemeinde unterstützt als umweltbewusste Grundeigentümerin ausdrücklich die Erzeugung umweltfreundlicher regenerativer Energie und fördert den Bekanntheitsgrad sowie den Einsatz von zukunftsträchtigen Technologien.

Der Nutzer beabsichtigt, im Rahmen eines Solarenergieprojektes die Investition in Photovoltaikanlagen auf dem in § 1 genannten Gebäude der Marktgemeinde Weyer. Die geplanten Photovoltaikanlagen werden insgesamt eine Leistung von bis zu 20 kWp haben. Zur Erreichung dieser Zwecke vereinbaren die Vertragspartner den nachstehenden Gestattungsvertrag.

Vertragsgegenstand

Der Grundstückseigentümer ist Eigentümer des Gebäudes (BBS-WEYER) auf dem Grundstück Nr. 435/1 der Katastralgemeinde Weyer (KG 49323 / EZ 674).

Der Grundstückseigentümer erlaubt dem Nutzer (Anlageneigentümer) die Errichtung und den Betrieb einer netzgekoppelten 10 kW-Photovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 70 m² auf dem Dach der Schule und einem Photovoltaik-Tracker mit 10 kW Leistung oder 2 Photovoltaiktrackern mit je 5 kW Leistung auf dem Schulgelände im Bereich der Sportflächen lt. Lageplan. Der Grundstückseigentümer gestattet dem Nutzer folgende Arbeiten im oder am Gebäude durch die beauftragte Solarfachfirma nach Festlegung durch den Grundstückseigentümer:

1. das Anbringen und die Installation der elektrischen Anlagen
2. die Verbindung der Photovoltaikanlagen mit dem öffentlichen Netz des Verteilungsnetzbetreibers (Energie AG) einschließlich Zählerplatz
3. die Verlegung der erforderlichen Anschlussleitungen, gegebenenfalls durch Nutzung von im Übrigen nicht benötigten Leerrohren
4. die Installation der erforderlichen Schalt- und Messanlagen
5. den Anschluss an einen Telefonanschluss zum Zwecke der Fernüberwachung des Anlagenbetriebes
6. die kostenfreie Nutzung eines Stromanschlusses zur elektrischen Versorgung der Messeinrichtungen.

Die Lage der Photovoltaikanlagen, der Verlauf der Anschlussleitungen sowie der Installationsort für die sonstigen Anlagen sind in einem Lageplan einzuzeichnen. Dieser Plan wird nach endgültiger Fertigstellung Bestandteil dieses Vertrages. Vorher gilt die vorläufige Lageskizze (Anlage 1).

Alle vom Nutzer geschaffenen Einrichtungen werden mit ihrer Errichtung **nicht** Bestandteile des Grundstückes oder Gebäudes, sondern verbleiben bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages im unterhalts- und haftungspflichtigen Eigentum des Nutzers.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Photovoltaikanlagen so installiert werden, dass sie ohne Aufwand am Gebäude und ohne Beschädigungsgefahr für das Gebäude oder von Teilen des Gebäudes einschließlich Dach selbst wieder entfernt werden können. Die Photovoltaikanlage wird auf einem geeigneten Befestigungssystem auf dem Dach montiert.

Option: Zur Sicherung des Eigentums des Nutzers wird vor der Montage eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Sämtliche durch die Eintragung entstehenden Kosten trägt der Nutzer. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses muss der Nutzer auf seine Kosten die Löschung der Dienstbarkeit veranlassen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Photovoltaikanlagen in den ersten 13 Jahren nach Inbetriebnahme nicht der Stromversorgung der BBS-Weyer dienen. Der mit den Anlagen erzeugte Strom wird in das Netz der Energie AG eingespeist und von der OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom) zu den im Ökostromgesetz festgelegten Tarifen vergütet.

Voraussetzung für Installation und Nutzung

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich vor Errichtung der Anlagen, Pläne, Montageplan und technische Beschreibungen dem Grundstückeigentümer zu übergeben.
- (2) Die Gestattung nach diesem Vertrag ersetzt nicht etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen für den Aufbau und Betrieb der Photovoltaikanlagen. Für die Einholung dieser Genehmigungen ist allein der Nutzer zuständig. Er trägt die hierfür anfallenden Kosten.
- (3) Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen erforderlichen Genehmigungen jeglicher Art sind dem Grundstückeigentümer zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Sofern technisch notwendig, müssen die Anlagen mit Blitzschutz und Potentialausgleich versehen sein. Diese sind durch den Nutzer zu erstellen.
- (5) Der Nutzer übernimmt die vertragsgegenständlichen Dachflächen in dem ihm bekannten Zustand. Eine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung derselben zum vorgesehenen Zweck übernimmt die Grundstückseigentümerin nicht.

Die Leitungsführungen, die Anschlüsse der Anlage und die Installation der Zählerplätze haben grundsätzlich nach den allgemein gültigen Vorschriften zu erfolgen.

Verpflichtung zum laufenden Betrieb

- (1) Der Nutzer wird die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen/ Wartungsarbeiten durch eine Solarfachfirma fachgerecht auf eigene Kosten durchführen lassen. Die Arbeiten werden im Einvernehmen mit dem Grundstückeigentümer durchgeführt.

Dem Grundstückeigentümer ist bekannt, dass ein kostendeckender Betrieb der Photovoltaikanlagen nur bei einer einwandfreien Betriebszeit von mindestens 20 Jahren gewährleistet ist. Der Grundstückeigentümer verpflichtet sich deshalb, bauliche Veränderungen sowie andere Maßnahmen an dem Gebäude oder auf dem Grundstück, die eine Leistungsminderung der Photovoltaikanlagen bewirken können, nur nach Absprache mit dem Nutzer vorzunehmen und auf das für die jeweilige Nutzungsart notwendige Maß zu beschränken. Der Grundstückseigentümer erklärt ausdrücklich, dass solche Veränderungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht geplant oder Planungen vorgesehen sind.

Vorhandene oder geplante Bepflanzungen des Grundstückeigentümers werden, sofern sie zu Beschattungen führen könnten, nach Hinweis durch den Nutzer entsprechend niedrig gehalten.

Der Grundstückseigentümer hat den Nutzer unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm bekannt wird, dass

1. die Beschaffenheit des Daches nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und Standfestigkeit der Photovoltaikanlagen zu gewährleisten bzw. wenn
2. der Grundstückseigentümer Dachreparaturarbeiten oder andere bauliche Maßnahmen am Dach plant.

Treten während der Vertragslaufzeit Schäden oder Mängel am Dach, oder vom Dach ausgehende Schäden oder Mängel auf, werden sich die Parteien über das weitere Vorgehen abstimmen. Bestehen Zweifel an der Schadensursache und/ oder der Art ihrer Beseitigung, schaltet der Grundstückeigentümer zur Klärung einen unabhängigen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ein. Die Mängel- und/ oder Schadensbeseitigung erfolgt sodann unverzüglich durch den Schadensverursacher. Er trägt auch deren Kosten sowie die Kosten des Sachverständigengutachtens.

Vertragslaufzeit

- (1) Das Mietverhältnis beginnt mit Vertragsabschluss und wird für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres fest abgeschlossen (Festvertragszeit). Dieser Nutzungs-

vertrag endet also am 31. Dezember 2033.

- (2) Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlagen samt Nebenanlagen hat bis spätestens 12 Monate nach Vertragsunterzeichnung zu erfolgen.
- (3) Das Gestattungsverhältnis setzt sich nach Ablauf der Festvertragszeit (siehe Absatz 0) auf unbestimmte Zeit fort und kann dann jederzeit von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- (4) Die Photovoltaik-Anlagen, die über Putz verlegten Leitungen, die Schalt- und Messanlagen sowie die sonstigen vom Nutzer eingebrachten Sachen bleiben bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages Eigentum des Nutzers. Die Verbindung zum Gebäude ist vorübergehend. Die Anlagen und die sonstigen in Satz 1 genannten Sachen sind kein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes.
- (5) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Photovoltaikanlagen so installiert werden, dass sie ohne wesentlichen Eingriff in die Bausubstanz wieder entfernt werden kann. Die am Dach montierte Photovoltaikanlage wird als Aufdachanlage installiert.

Nutzungsentgelt / Kosten der Anlage

- (1) Ein Nutzungsentgelt ist dem Grundstückseigentümer für die nach diesem Vertrag gestattete Nutzung des Daches bzw. der Freifläche für die Photovoltaikanlagen nicht zu zahlen. Die Nutzung erfolgt unentgeltlich.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer dafür mindestens ein Mal im Jahr eine Demonstration der Solaranlage für einen von der Gemeinde zu benennenden Interessentenkreis durchzuführen.
- (3) Dem Grundstückseigentümer entstehen aus der Überlassung keine Kosten; der Nutzer trägt sämtliche Aufwendungen für Errichtung, Wartung und Unterhaltung der Anlage.

Zugangsregelung zur Anlage

Die mit der Wartung der Anlage beauftragte Firma bzw. der Nutzer erhalten ein Zutrittsrecht zur Bürger-Solarstromanlage und zu den anderen Installationen. Der Nutzer besitzt einen Zentralschlüssel für das Schulgebäude.

Regelungen bei Dachreparatur

- (1) Im Falle einer Dachreparatur oder eines Dachausbaus durch den Grundstückseigentümer stellt dieser dem Nutzer im Rahmen der dann bestehenden Möglichkeiten eine geeignete Dachfläche auf demselben oder auf anderen Gebäuden unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Kosten für den Abbau der Photovoltaikanlagen, den Ertragsausfall und die Kosten für den Anlagenwiederaufbau trägt der Nutzer.
- (3) Dachreparaturen wird der Grundstückseigentümer nach Möglichkeit im ertragsarmen Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. März vornehmen.
- (4) Nach Beendigung der Dacharbeiten ist der Nutzer unmittelbar zu informieren. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, der Neuinstallation der Photovoltaikanlagen zuzustimmen.
- (5) Sollte ein Abriss und Neuaufbau des Gebäudes durch den gleichen Grundstückseigentümer erfolgen, so gestattet der Grundstückseigentümer die Neuinstallation der Photovoltaikanlagen.
- (6) Schadenersatzansprüche gegen den Grundstückseigentümer (z.B. Ersatzansprüche wegen eines eventuell eintretenden Ertragsausfalles) scheiden aus.

Haftungsausschlussvereinbarung

Der Grundstückseigentümer wird versuchen, im Rahmen seiner Gebäude- und Haftpflichtversicherung auch die Photovoltaikanlagen mitversichern zu lassen. In der Versicherungspolize ist in einem Anhang das versicherte Interesse des Nutzers zu dokumentieren. Die entsprechende Versicherungsbestätigung ist dem Nutzer auf Wunsch auszuhändigen.

Sollte durch die Mitversicherung eine Prämienhöhung resultieren, hat die entstehenden Mehrkosten der Nutzer zu tragen.

Sollte eine Mitversicherung der Photovoltaikanlagen bei der Gebäude- und Haftpflichtversicherung des Grundstückseigentümers nicht möglich sein, hat der Nutzer auf seine Kosten eine Allgefahrenversicherung für die Anlage und eine Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden bis zu einer Höhe von 4 Millionen Euro für die von den Photovoltaikanlagen ausgehenden Gefahren abzuschließen. Eine Kopie der Versicherungspolize ist der Gemeinde vorzulegen.

Außerordentliche Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien haben das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, falls nicht 12 Monate nach Vertragsschluss (Auftragserteilung) mit der Installation der Photovoltaikanlagen begonnen wurde.
- (2) Der Grundstückseigentümer behält sich das Recht vor, den Nutzungsvertrag vorzeitig zu kündigen, falls die Dachflächen einer betriebsnotwendigen Nutzungsänderung durch den Grundstückseigentümer unterliegt und diese neue Nutzung ein dauerhaftes Belassen der Photovoltaikanlagen auf dem Dach nicht mehr zulässt. Die Rückbau- und die Ertragsausfallkosten übernimmt in diesem Fall der Grundstückseigentümer. Im Übrigen ist der Grundstückseigentümer nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Kündigung berechtigt.
- (3) Der Nutzer hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere falls
 1. der Grundstückseigentümer ohne vorherige Zustimmung des Nutzers sonstige Maßnahmen trifft, die zu einer nachhaltigen Leistungsminderung der Photovoltaikanlagen führen. Der Nutzer kann in diesem Falle wahlweise die Anlagen und deren Komponenten vollständig oder teilweise entfernen oder auf dem Dach des Gebäudes belassen. Kosten für den Nutzer dürfen dabei nicht entstehen.
 2. aus anderen Gründen ein wirtschaftlicher Betrieb der Photovoltaikanlagen nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Nutzer die Anlagen vollständig zu entfernen. Dem Grundstückseigentümer dürfen dabei keinerlei Kosten entstehen.

Rechtsnachfolge

- (1) Der Nutzer hat das Recht, seine Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten sowie seine Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen.
- (2) Alle Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien gelten auch zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger, d.h. die Vertragsparteien verpflichten sich, diese jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen inklusive dieser Regelung etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Unterlässt ein Vertragspartner dies, haftet er für die dem Vertragspartner und seinen Auftraggebern dadurch entstehenden Nachteile.

Regelung des Datenzugriffs

Der Nutzer erklärt sich einverstanden, während der gesamten Vertragslaufzeit Ertragsdaten zur Verfügung zu stellen, so dass die Verwendung zu Werbezwecken gewährleistet ist.

Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und evtl. abgeschlossener Nachtragsverträge rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so bleiben die übrigen Vertragsvereinbarungen weiterhin gültig.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen, oder die Vertragslücke durch eine angemessene Regelung zu schließen. Diese Regelung soll die Vorstellungen erfüllen, die beide Vertragsparteien dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechend gewollt haben würden, sofern sie die nicht getroffene Regelung bedacht hätten. Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Vertragsänderungen und -ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Rechtsgestaltende Erklärungen sowie Mitteilungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Erfüllungsort (Gerichtsstand)

Erfüllungsort für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Weyer.

Anlagen

Alle aufgeführten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

Weyer, den 16.02.2012

Weyer, den

Grundstückeigentümer:

Gestattungsnehmer (Nutzer):

.....
Marktgemeinde Weyer
Bürgermeister Klaffner

.....
Mag. Franz Hopfgartner und Mitges.

Anlagen:

§ 2 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet: Mag. Franz Hopfgartner und Mitges.

§ 3 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Weyer.

Geschäftsanschrift der Gesellschaft ist: 3335 Weyer, Marktplatz 9

§ 4 Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen für die Erzeugung und den Verkauf von Strom. Geplant ist die Errichtung einer 10 kW-Photovoltaikanlage auf dem Dach und einer 10 kW-Tracker-Photovoltaikanlage auf dem Schulgelände der BBS-Weyer, Egererstraße 14.

Zu diesem Zweck ist die Gesellschaft auch berechtigt, bewegliche und unbewegliche Sachen zu erwerben, anzumieten sowie sich an anderen Unternehmen und Gesellschaften zu beteiligen.

§ 5 Beginn und Dauer

Die Gesellschaft beginnt mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages und wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit Vertragsunterzeichnung und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 6 Ausscheiden eines Gesellschafters

Jeder Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich an Mag. Franz Hopfgartner und Mitges., Marktplatz 9, 3335 Weyer aufkündigen. Die Gesellschafter verzichten jedoch auf dieses Kündigungsrecht für die Dauer von 13 Jahren. Kündigt ein Gesellschafter, so bleibt der Fortbestand der Gesellschaft dadurch unberührt.

Wird gegen einen Gesellschafter das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels Vermögens abgewiesen, scheidet er mit dem Tag der Rechtskraft solcher Beschlüsse aus der Gesellschaft aus und ist iSd § 19 des Vertrages abzufinden. Die Gesellschaft wird dadurch nicht aufgelöst. Der Anteil wächst im Sinne der Bestimmungen der §§ 138, 142 UGB den übrigen Gesellschaftern anteilig zu.

§ 7 Tod eines Gesellschafters

Im Falle des Todes eines Gesellschafters soll die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt werden. Sind die Erben des verstorbenen Gesellschafters am Verbleib in der Gesellschaft nicht interessiert, wird die Gesellschaft dadurch nicht aufgelöst, sondern wächst der Anteil im Sinne der Bestimmungen der §§ 138, 142 UGB den übrigen Gesellschaftern anteilig zu. Den Erben ist dann eine Abfindung iSd § 19 des Vertrages zu zahlen.

Ist der verstorbene Gesellschafter jener, der iSd § 12 mit der Geschäftsführung der Gesellschaft betraut war, so führt bis zu einem etwaigen anderen Gesellschafterbeschluss iSd § 17 dieses Vertrages der zweite geschäftsführende Gesellschafter allein die Geschäfte.

§ 8 Ausschließung eines Gesellschafters

Verletzt ein Gesellschafter die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden wesentlichen Verpflichtungen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit oder ist ihm die Erfüllung dieser Verpflichtungen unmöglich geworden, kann er auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch Beschluss gem. § 17 dieses Vertrages ausgeschlossen werden. Ist der betroffene Gesellschafter mit dem Ausschluss nicht einverstanden, kann auf seinen Antrag und seine Kosten das Schiedsgericht gem. § 21 dieses Vertrages angerufen werden. Sein Anteil wächst im Falle des Ausscheidens den übrigen Gesellschaftern iSd §§ 138, 142 UGB zu. Der ausgeschlossene Gesellschafter ist iSd § 19 dieses Vertrages abzufinden.

§ 9 Übertragung und Abtretung von Gesellschaftsanteilen

Der Anteil eines Gesellschafters an der Gesellschaft kann durch Beschluss der übrigen Gesellschafter gem. § 17 dieses Vertrages übertragen werden. Der Gesellschaftsanteil ist pfändbar.

§ 10 Einlagen, Beteiligung, Haftung, Entnahmen

Die Marktgemeinde Weyer leistet eine Bareinlage von,-- EURO, die auf das Gesellschaftskonto bar und spesenfrei einzubezahlen ist. Ihr Kapitalanteil beträgt damit %.

Alle anderen Gesellschafter leisten eine Bareinlage von,-- EURO, die auf das Gesellschaftskonto bar und spesenfrei einzubezahlen ist. Jeder Gesellschafter hat damit einen Kapitalanteil von %.

Die Gesellschafter sind am Vermögen der Gesellschaft einschließlich der Stillen Reserven im Verhältnis ihrer Einlagen beteiligt.

Wird die Einlage nicht innerhalb von 30 Tagen ab Vertragserrichtung entrichtet, wird der Gesellschafter aus dem Gesellschafterverzeichnis gestrichen und der Prozentsatz der Beteiligung der übrigen Gesellschafter erhöht sich dementsprechend.

Bei Bedarf kann durch Beschluss gem. § 17 dieses Vertrages eine nachträgliche Erhöhung der vereinbarten Beiträge erfolgen. Der Prozentsatz der Beteiligung erhöht sich entsprechend der Höhe des Nachschusses.

Ein Gesellschafter haftet für Geschäftsschulden als Quotenschuldner nach dem Verhältnis seiner Beteiligung am Hauptstamm.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, bis zu 15 % des Einlagenkapitals als Rücklage für Wartungs-, Reparatur- und Rückbaukosten einzustellen.

Die Höhe und der Zeitpunkt etwaiger Entnahmen werden von der Gesellschafterversammlung beschlossen.

§ 11 Gewinn- und Verlustbeteiligung

Gewinn und Verlust der Gesellschaft werden nach Maßgabe der Beteiligung an der Gesellschaft aufgeteilt. Die persönlichen Steuern hat jeder Gesellschafter selbst zu tragen.

Die Gewinnermittlung erfolgt durch Berechnung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 3 EStG.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft wird von zwei Gesellschaftern geführt. Deren Wahl hat mit einfacher Stimmenmehrheit gem. § 17 dieses Vertrages zu erfolgen. Mit der Geschäftsführung werden und betraut. Sie vertreten einzeln die Gesellschaft im Außenverhältnis. Ihre Aktivitäten sind untereinander abzustimmen.

Im Innenverhältnis bedarf der Zustimmung der Gesellschafter gem. § 17 dieses Vertrages

- ✓ der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
- ✓ das Eingehen von Verbindlichkeiten von über **2.000.-** EURO im Einzelfall. (Davon ausgenommen ist die Anschaffung eines eventuell defekt gewordenen Wechselrichters),
- ✓ die Aufnahme von Darlehen, Krediten, Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften und ähnlichen Haftungsverpflichtungen.
- ✓ das Einstellen von Personal

§ 13 Entlohnung des Geschäftsführers

Die Geschäftsführer erhalten für ihre laufende Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt maximal € 800,-/Jahr. Eine Aufzeichnung über die Tätigkeiten ist zu führen.

§ 14 Sorgfaltspflicht

Die vertretungs- und geschäftsführungsbefugten Gesellschafter haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.

§ 15 Entziehung von Geschäftsführung / Vertretung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie insbesondere grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung können den geschäftsführenden Gesellschaftern die Geschäftsführungs- und die Vertretungsbefugnis durch einfachen Mehrheitsbeschluss der übrigen Gesellschafter gem. § 17 dieses Vertrages entzogen werden.

§ 16 Kontrollorgan

Bei Bedarf kann durch Beschluss der Generalversammlung ein Kontrollorgan, bestehend aus zwei Gesellschaftern, die nicht der Geschäftsführung angehören, eingerichtet werden. Es hat vor einer einberufenen Generalversammlung die Führung der Gesellschaft zu kontrollieren und die Gesellschafterversammlung davon zu unterrichten.

§ 17 Gesellschafterbeschlüsse

Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit und zwar nach Kapitalanteilen gefasst. Lediglich die Bestellung und die Absetzung der Geschäftsführer haben mit einfacher Stimmenmehrheit nach Kapitalanteilen zu erfolgen.

§ 18 Beschlussfassung

Soweit nach Gesellschaftsvertrag oder Gesetz Gesellschafterbeschlüsse erforderlich sind, werden sie in Gesellschafterversammlungen (Generalversammlung) oder schriftlich in sinngemäßer Anwendung des § 34 Abs. 1 GmbHG gefasst. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich durch die Geschäftsführung zu erfolgen.

Weitere Versammlungen können

- a) durch die Geschäftsführung
- b) durch mindestens 25 % der Kapitalanteile oder
- c) durch das eventuell installierte Kontrollorgan

verlangt werden und sind dann von der Geschäftsführung einzuberufen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Geschäftsanteile vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Gesellschafterversammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit eine zweite Versammlung einzuberufen, die auf die Behandlung der Gegenstände der ersten einberufenen Gesellschafterversammlung beschränkt und ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Gesellschafter sind vom Geschäftsführer mittels Briefes oder E-Mails unter der der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Adresse mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Urlaub) durch Bevollmächtigte mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen. Zwischen dem Versendedatum der Einladung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

Von den Versammlungen sind Protokolle anzufertigen und den Gesellschaftern innerhalb eines Monats nach der Versammlung zuzusenden.

§ 19 Abfindung

Scheidet ein Gesellschafter vor dem 14. Jahr aus der Gesellschaft aus, wird die ihm gebührende Abfindung wie folgt berechnet:

Geleistete Einlage

- Alle bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens an den Gesellschafter geleisteten Ausschüttungen
 - + 4,5 % Zinsen p.a. vom jeweiligen nach Abzug der jährlichen Ausschüttungen noch verbleibenden Kapitalstand des Gesellschafters
-
- = **ABFINDUNG**
-

Ist der sich ergebende Abfindungsbetrag negativ, hat der ausscheidende Gesellschafter keinen Anspruch auf Abfindung mehr, da die Verzinsung seines eingesetzten Kapitals bereits durch die über seine Einlage hinausgehenden Ausschüttungen erfolgte.

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters durch ordentliche Kündigung am Ende des 13. Jahres erhält er eine einmalige Abfindung von EURO 40,--.

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters durch ordentliche Kündigung am Ende des 14. Jahres erhält er eine einmalige Abfindung von EURO 20,--.

Scheidet ein Gesellschafter nach dem 14. Jahr aus, erhält er keine Abfindung mehr.

Das Abfindungsguthaben wird dem Gesellschafter bis spätestens 30.6. des dem Kündigungsjahr folgenden Jahres ausbezahlt.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

Wird die Gesellschaft aufgelöst, wird das Vermögen der Gesellschaft nach Abzug aller sonstigen Aufwendungen auf die verbleibenden Gesellschafter in Höhe ihrer zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden prozentuellen Kapitalbeteiligung aufgeteilt bzw. ein sich eventuell ergebender Verlust den Gesellschaftern anteilmäßig zugewiesen.

§ 21 Schiedsgericht

Sämtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsverhältnis werden vom Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Oberösterreich nach der für dieses geltenden Schiedsordnung endgültig entschieden.

§ 22 Einsichtsrecht

Antrag:

- c) Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler stellt den Antrag, den Flächennutzungsvertrag v. 16.02.2012 zur Errichtung der PV-Anlage mit 20 kW zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Antrag:

- d) Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler stellt den Antrag, die Beteiligung der Gemeinde mit 10 % an der PV-Anlage auf der Liegenschaft der BBS (HLW) Weyer - und den vorliegenden Gesellschaftsvertrag - zu beschließen

Beschluss:

Der Antrag wird mit 30 : 1 Stimmen beschlossen.

Gegenstimme: GR DI Leonhard Penz (WBL)

TOP. 3 Sondernutzungsvertrag Schanigarten Rotunde Gastronomiebetrieb GmbH, Kündigung

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 08.06.2006 wurde der Sondernutzungsvertrag mit der Rotunde Gastronomiebetrieb GmbH, betreffend der Errichtung und den Betrieb eines Schanigartens vor dem Haus Marktplatz 15, 3335 Weyer, beschlossen.

Im Punkt II des Vertrages ist festgelegt, dass der Schanigarten jeweils bis zum 31.10. eines jeden Jahres zu räumen ist. Die Fa. Rotunde hat diese Frist im Jahr 2011 nicht eingehalten.

Mit dem Schreiben der Marktgemeinde Weyer vom 03.11.2011 (verschickt mit RSB) wurde die Fa. Rotunde aufgefordert den Schanigarten abzubauen, ansonsten würde der Bauhof der Gemeinde den Schanigarten entfernen und ordnungsgemäß einlagern.

Am 22.11.2011 wurde der Schanigarten vom Bauhof der Marktgemeinde Weyer abgebaut und im Bauhof eingelagert. Die Abbauarbeiten wurden umfangreich dokumentiert. Der Abbau, die Einlagerung sowie die Lagerung selbst werden an die Fa. Rotunde verrechnet.

Hinzuweisen ist, dass der Kühlschrank und die Gefriertruhe noch befüllt waren. Fotos dokumentieren den Zustand der Lebensmittel (extrem starker Schimmelbefall, etc.). Die diesbezügliche Stromzufuhr wurde unterbrochen vorgefunden, sodass die Lebensmittel verdorben waren. Festzuhalten ist, dass der Schanigarten generell in einem sehr schlechten Zustand vorgefunden wurde.

Aufgrund der schlechten Erfahrungen die in den vergangenen Jahren mit der Fa. Rotunde gemacht wurden (Freibadbuffet Weyer), scheint die Aufkündigung des Sondernutzungsvertrages notwendig.

Nicht nur, dass durch die Säumigkeit des Abbaus des Schanigartens und der fehlenden Betreuung das Ortsbild extrem gestört wurde, sind auch Parkflächen verstellt worden. Auch die Instandhaltung der Straßenanlagen war nur erschwert möglich. Ein früherer Wintereinbruch, hätte die Schneeräumung ebenfalls massiv erschwert. Die vorgekommenen Erschwernisse und deren mögliche Folgen für die Marktgemeinde Weyer stehen in keinem Verhältnis zu den wirtschaftlichen Erträgen aus der Vermietung der Grundstücksfläche.

Da die vertragsgemäße Entfernung des Schanigartens vor der Wintersaison nicht erfolgt ist und eine Besserung der Geschäftsbeziehung zur Zeit nicht absehbar ist, hat die Marktgemeinde Weyer die Möglichkeit den Sondernutzungsvertrag vom 08.06.2006, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, zu kündigen. Der Vertrag wird somit per 31.05.2012 aufgekündigt.

Debatte:

GR Albert Aigner fragt, ob der Schanigarten komplett entsorgt worden ist, oder ob einige Elemente vorübergehend im Bauhof gelagert werden. Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler sagt, dass der Schanigarten aufgrund des schlechten Zustandes (Morsch- und Fäulnisbildung) gänzlich entsorgt werden musste.

Antrag:

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler stellt den Antrag, den Sondernutzungsvertrag vom 08.06.2006 abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer und der Rotunde Gastronomiebetrieb GmbH, betreffend der Errichtung und den Betrieb eines Schanigartens vor dem Haus Markt-

platz 15, 3335 Weyer, aufgrund der Bestimmungen im Punkt III des Vertrages, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per 31.05.2012 zu kündigen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP. 4 Wasserversorgungsanlage Kleinreifling, BA 05, Fördervertrag

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 03.11.2011 bereits den Finanzierungsplan für die Wasserversorgungsanlage, BA05, Kleinreifling, beschlossen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, hat zur Finanzierung der Wasserversorgungsanlage BA 05, Kleinreifling – Mitverlegung ABA Hammergraben einen Förderungsvertrag ausgearbeitet und der Gemeinde zur Annahme übermittelt. Aufgrund der Richtlinien ergibt sich folgende Finanzierung:

Anschlussgebühren	0,00 %	€	0,00
Eigenmittel	10,00 %	€	22.500,00
Landesmittel	24,00 %	€	54.000,00
Bundesmittel	18,39 %	€	41.384,00
<u>Restfinanzierung</u>	<u>47,16 %</u>	<u>€</u>	<u>107.116,00</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	100,00 %	€	225.000,00

Die Landesmittel werden als Direktzuschüsse gewährt. Die Bundesmittel in vorläufiger Höhe von 18,39 % werden in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Dem Gemeinderat wird der vorliegende Förderungsvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Debatte:

GR Karl Haidinger ersucht um Erklärung der Restfinanzierung. Der Vorsitzende sagt, dass die Restfinanzierung die Gemeinde zu leisten hat.

Antrag:

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler stellt den Antrag, den Förderungsvertrag mit dem BM für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Nr. B101946, betreffend die Finanzierung der Wasserversorgungsanlage BA 05, Kleinreifling – Mitverlegung ABA Hammergraben, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP. 5 Wasserversorgungsanlage Kleinreifling, BA 05, Landesdarlehen, Schuldschein

Für den Bau der Wasserversorgung Kleinreifling BA 05, deren Gesamtkosten mit € 225.000,00 veranschlagt sind, ergibt sich ein Landesdarlehen von € 54.000,00. Die Gewährung dieses Darlehens wurde in der Sitzung der Oö. Landesregierung am 12.12.2011 unter GTW-600003/32-2011-Has/Al beschlossen.

Das Darlehen ist zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die Oö. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt.

Die Marktgemeinde Weyer übernimmt die unwiderrufliche Verpflichtung bei Gewährung von Finanzierungszuschüssen des Bundes ein Darlehen in der Höhe von 100 % des Förderbarwertes aufzunehmen. Die Finanzierungszuschüsse des Bundes sind ausschließlich für die Darlehenstilgung zu verwenden. Diese Darlehensaufnahme stellt einen fixen Finanzierungsbestandteil dar. Diese Verpflichtung ist im Rahmen des Schuldscheines vom Förderungswerber zu bestätigen und wird bei der Endabrechnung durch Vorlage einer Bestätigung der Bank und des aktuellen Tilgungsplanes überprüft.

Der Schuldschein für die Gewährung des von der Oö. Landesregierung unter GTW-600003/32-2011-Has/Al genehmigten Landesdarlehens in Höhe von € 54.000,00 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat die Aufnahme des Landesdarlehens zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler stellt den Antrag, den Schuldschein für das von der Oö. Landesregierung unter GTW-600003/32-2011-Has/Al genehmigte Landesdarlehen, für den Bau der Wasserversorgung Kleinreifling BA 05, in Höhe von € 54.000,00 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 6 Rotes Kreuz Weyer, Zu- und Umbau, Finanzierungsplan

Die Überprüfung des Vorhabens "Zu- und Umbau der Rot-Kreuz-Ortsstelle Weyer," durch das Land OÖ., im Einvernehmen mit der Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, ergibt folgende Finanzierungsmöglichkeit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.								0
Interessentenbeiträge		34.998						34.998
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
Landeszuschuss		46.667	46.667	46.667				140.001
BZ - Gafrenz				8.307	8.307	8.307		24.921
BZ - Großraming				12.040	12.040	12.040		36.120
BZ - Maria Neustift				7.327	7.327	7.327		21.981
BZ - Weyer				18.993	18.993	18.993		56.979
								0
Summe in EURO	0	81.665	46.667	93.334	46.667	46.667	0	315.000

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ die Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Standortgemeinde Weyer
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel und
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Das Amt der Oö. Landesregierung weist darauf hin, dass die Bestimmungen des Erlasses Gem-310004/119-2006-Mt vom 13. Dezember 2006 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mit-finanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) zu beachten sind. Insbesondere wird auf die Richtlinien betreffend Kostenerhöhungen hingewiesen, bei deren Nichtbeachtung die Förderfähigkeit der Mehrkosten nicht mehr gegeben ist.

Debatte:

Auf die Frage von GR Günther Neidhart wer den Kredit für die Zwischenfinanzierung aufnimmt, antwortet AL Franz Schörkhuber, dass die Finanzierung eine Angelegenheit des Roten Kreuzes ist. Die Gemeinde ist nur für die Abwicklung der Fördermittel zuständig.

GR Johann Dietachmayr möchte nähere Informationen über den Zu- und Umbau der Rot-Kreuz-Ortsstelle.

AL Franz Schörkhuber informiert, dass für das Personal Aufenthalts- und Unterkunftsräume im Dachboden über den Garagen (derzeit noch nicht ausgebaut ist) eingebaut werden. Weiters werden im gesamten Gebäude die Sanitäreanlagen erneuert und eine Wärmedämmung angebracht. Ein weiterer Zubau ist nicht vorgesehen.

Antrag:

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan über den Zu- und Umbau der Rot-Kreuz-Ortsstelle Weyer, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 7 Dienstleistungszentrum, Feuerwehr und Bauhof, Aufnahme Bankdarlehen lt. Finanzierungsplan durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG

Zur Finanzierung des Vorhabens „Neubau des Dienstleistungszentrums (FF-Haus und Bauhof)“ ist ein Bankdarlehen von der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG“ aufzunehmen. Die Haftungsübernahme erfolgt durch die Gemeinde.

Das Darlehen ist als Annuitätsdarlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren und der Möglichkeit außerordentlicher Tilgungen ausgeschrieben.

Da die KG nicht der Oö. Gemeindeordnung 1990 unterliegt, ist für die Aufnahme des Darlehens keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich. Eine von der Gemeinde abzugebende Haftungsübernahme für das Darlehen der KG ist jedoch gemäß § 85 Abs. 3 Oö. GemO 1990 genehmigungspflichtig, wenn durch die Übernahme der Haftung der Gesamtstand an Haftungsübernahmen ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten würde, das trifft in diesem Fall zu.

Die Aufnahme des Darlehens erfolgt aufgrund der Vorgaben des geltenden Finanzierungsplans vom 21.11.2011, Gz.: IKD(Gem)-311341/691-2011-Mt. Der geltende Finanzierungsplan wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2011 beschlossen.

Zur Darlehensauschreibung wurden folgenden Institute eingeladen:

- Raiffeisenbank Weyer
- Allg. Sparkasse Oö., Weyer
- Volksbank Alpenvorland, Weyer

Die Angebote sind zeitgerecht eingelangt.

Für dieses Darlehen, € 431.000,00, Laufzeit 15 Jahre, liegen folgende Angebote vor:

Raiffeisenbank Weyer	6-Mon-Euribor Fixzinssatz	1,433 % + 0,57 % kein Angebot vorgelegt
Allg. Sparkasse Oö., Weyer	6-Mon-Euribor Fixzinssatz	1,433 % + 0,98 % 3,449 %
Volksbank Alpenvorland, Weyer	6-Mon-Euribor Fixzinssatz	1,433 % + 1,125 % kein Angebot vorgelegt

Die Raiffeisenbank Weyer bietet das Darlehen zu den günstigsten variablen Zinssatzkonditionen an.

Aufgrund des auffallend niedrigen Fixzinsangebotes der Allg. Sparkasse Oö, Weyer, ist auch diese Variante in Erwägung zu ziehen.

Der Darlehensvertrag sowie die Bürgschaftsvertrag der Raiffeisenbank Weyer werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht.

Debatte:

GR Albert Aigner verweist auf einen Fernsehbericht der besagt, dass bei den Kommanditgesellschaften ab sofort der Mehrwertsteuervorteil gestrichen ist. Er meint, wenn dieses Vorhaben tatsächlich umgesetzt werden sollte, es massive Auswirkungen auf dieses Projekt hätte.

AL Franz Schörkhuber berichtet, dass nach derzeitigem Informationsstand eine Änderung der Vorsteuer ab Mai 2012 erfolgen soll. Wie die tatsächliche Umsetzung aussehen wird, ist noch offen.

GR Albert Aigner sagt, dass laut Interview eines Bürgermeisters auch laufende Projekte davon betroffen sind. Im schlimmsten Fall, wie es dieser Gemeinde passiert ist, musste sogar der Bau eingestellt werden. Er bemängelt, dass ein Darlehen aufgenommen wird, obwohl die Bausumme noch nicht bekannt ist.

AL Franz Schörkhuber erklärt, dass das Darlehen nur nach Bedarf aufgenommen und abgerufen wird. Bis dies geschieht, erhofft man sich auch eine Klärung bezüglich der Vorsteuer. Die Übernahme der Haftung für das Darlehen bedarf außerdem der Genehmigung des Landes.

GV Mag. Peter Ramsmaier möchte wissen, ob die Gemeinde dann ihre Projekte rückabwickeln muss, wenn der Vorsteuerabzug gestrichen wird. Er meint, dass der Gemeinde dadurch auch zusätzlich hohe Kosten entstehen würden wie zB Refundierung der Notariats-, Rechtsanwalts- u. Steuerberatungskosten.

AL Franz Schörkhuber klärt auf, dass die Kommanditgesellschaft bereits grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft ist. Er appelliert, nicht länger zuzuwarten, weil dadurch das genehmigte Projekt gefährdet werden könnte.

GR Günther Neidhart betont, dass das diskutierte Sparpaket der Bundesregierung Vorhaben betrifft, die gesetzlich noch nicht festgelegt sind. Er weist darauf hin, dass der Ausgang bzw. die Übergangsregelung der Entwicklung ungewiss ist und dies sehr viele Gemeinden betreffen würde. GR Günther Neidhart befürwortet ebenfalls, den Beschluss heute zu fassen.

Auf die Frage von GR Karl Haidinger bezüglich variabler oder fixer Verzinsung, sagt AL Franz Schörkhuber, dass es eine grundsätzliche Empfehlung vom Land gibt für variable Verzinsungen.

GR Franz Haider sagt, dass seine Fraktion eine Fixverzinsung befürwortet, weil die Zinsen sehr niedrig sind und das Risiko stark steigender variabler Zinsen wegfällt.

Nach eingehender Debatte:

Antrag:

- a) Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler stellt den Antrag auf Zustimmung zur Vergabe des Bankdarlehens „Neubau des Dienstleistungszentrums (FF-Haus und Bauhof)“ in Höhe von € 431.000,00 mit variabler Verzinsung an die Raiffeisenbank Weyer durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 17 : 14 Stimmen beschlossen.

Es stimmten dafür:

- ÖVP – Fraktion geschlossen
- WBL – Fraktion geschlossen
- FPÖ – Fraktion geschlossen

Es stimmten dagegen: SPÖ-Fraktion geschlossen

Antrag:

- b) Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler stellt den Antrag, dass die Gemeinde, gemäß den Bestimmungen der Oö. GemO 1990, § 85 Abs. 3, die Haftung für das Bankdarlehen „Neubau des Dienstleistungszentrums (FF-Haus und Bauhof)“ in Höhe von € 431.000,00, das durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG“ aufgenommen wird, übernimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 8 Dienstleistungszentrum, Feuerwehr und Bauhof, Aufnahme Zwischenfinanzierungsdarlehen lt. Finanzierungsplan durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG

Zur Zwischenfinanzierung des Vorhabens „Neubau des Dienstleistungszentrums (FF-Haus und Bauhof)“ ist ein Darlehen von der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG“ aufzunehmen. Die Haftungsübernahme erfolgt durch die Gemeinde.

Das Darlehen ist als Annuitätsdarlehen mit einer Laufzeit bis 31.12.2016 und der Möglichkeit außerordentlicher Tilgungen ausgeschrieben. Außerordentliche Tilgungen werden u.a. nach Gewährung öffentlicher Förderungen getätigt werden.

Da die KG nicht der Oö. Gemeindeordnung 1990 unterliegt, ist für die Aufnahme des Darlehens keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich. Eine von der Gemeinde abzugebende Haftungsübernahme für das Darlehen der KG ist jedoch gemäß § 85 Abs. 3 Oö. GemO 1990 genehmigungspflichtig, wenn durch die Übernahme der Haftung der Gesamtstand an Haftungsübernahmen ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten würde, das trifft in diesem Fall zu.

Die Aufnahme des Darlehens erfolgt aufgrund der Vorgaben des geltenden Finanzierungsplans vom 21.11.2011, Gz.: IKD(Gem)-311341/691-2011-Mt. Der geltende Finanzierungsplan wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2011 beschlossen.

Zur Darlehensausschreibung wurden folgenden Institute eingeladen:

- Raiffeisenbank Weyer
- Allg. Sparkasse Oö., Weyer
- Volksbank Alpenvorland, Weyer

Die Angebote sind zeitgerecht eingelangt.

Für dieses Darlehen, € 2.600.000,00, Laufzeit bis 31.12.2016, liegen folgende Angebote vor:

Raiffeisenbank Weyer	6-Mon-Euribor Fixzinssatz	1,433 % + 0,54 % kein Angebot vorgelegt
Allg. Sparkasse Oö., Weyer	6-Mon-Euribor Fixzinssatz	1,433 % + 0,65 % 2,004 %
Volksbank Alpenvorland, Weyer	6-Mon-Euribor Fixzinssatz	1,433 % + 1,125 % kein Angebot vorgelegt

Die Raiffeisenbank Weyer bietet das Darlehen zu den günstigsten variablen Zinssatzkonditionen an.

Aufgrund des auffallend niedrigen Fixzinsangebotes der Allg. Sparkasse Oö, Weyer, ist auch diese Variante in Erwägung zu ziehen.

Der Darlehensvertrag sowie die Garantieerklärung der Allg. Sparkasse Oö, Weyer, werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht.

Debatte:

GR Karl Haidinger weist darauf hin, dass die Sparkasse einen Fixzinssatz anbietet der niedriger ist als ihr eigenes variables Angebot. Er meint, dass die Zinssätze bis Ende 2014 voraussichtlich fallen bzw. gleich bleiben werden und daher das variable Angebot von der Raiffeisenbank besser ist.

GV Mag. Peter Ramsmaier meint, dass man angesichts des sehr niedrigen Fixzinssatzes mit einer Fixverzinsung auf der sicheren Seite ist.

GR Karl Haidinger weist auf die Empfehlung des Landes hin, die besagt, dass eine variable Verzinsung vorzuziehen ist.

1. Antrag:

- a) Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler stellt den Antrag auf Zustimmung zur Vergabe des Zwischenfinanzierungsdarlehens „Neubau des Dienstleistungszentrums (FF-Haus und Bauhof)“ in Höhe von € 2.600.000,00 mit variabler Verzinsung an die Raiffeisenbank Weyer, durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 2 : 29 Stimmen abgelehnt.

Es stimmten dafür: FPÖ – Fraktion geschlossen

Es stimmten dagegen: SPÖ-Fraktion geschlossen
ÖVP-Fraktion geschlossen
WBL-Fraktion geschlossen.

2. Antrag:

- a) Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler stellt den Antrag auf Zustimmung zur Vergabe des Zwischenfinanzierungsdarlehens „Neubau des Dienstleistungszentrums (FF-Haus und Bauhof)“ in Höhe von € 2.600.000,00 mit fixer Verzinsung an die Allg. Sparkasse Oö, Weyer, durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 29 : 2 Stimmen beschlossen.

Es stimmten dafür: SPÖ – Fraktion geschlossen
ÖVP – Fraktion geschlossen
WBL – Fraktion geschlossen

Es stimmten dagegen: FPÖ – Fraktion geschlossen

Antrag:

- b) Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler stellt den Antrag, dass die Gemeinde, gemäß den Bestimmungen der Oö. GemO 1990, § 85 Abs. 3, die Haftung für das Zwischenfinanzierungsdarlehens „Neubau des Dienstleistungszentrums (FF-Haus und Bauhof)“ in Höhe von € 2.600.000,00, das durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG“ aufgenommen wird, übernimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 9 Wassergebührenordnung, Korrektur nach Verordnungsprüfung

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 13.12.2011 wurde die Wassergebührenordnung beschlossen.

Beim § 3, Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr, wurde vom Gemeinderat im Absatz 4 beschlossen, dass die Rückzahlung lediglich mit 1 % pro Jahr zu verzinsen ist und nicht wie im Verordnungsentwurf vorgesehen und vom Amt der Oö. Landesregierung vorgeprüft, mit 4% pro Jahr.

Nach ordnungsgemäßer Kundmachung der Verordnung wurde diese gemäß den Bestimmungen des § 101 Oö.GemO 1990 zur Verordnungsprüfung geschickt.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat mit Schreiben vom 13.01.2012, Gz. IKD(Gem)-542341/19-2012-Mö, die Feststellung gemacht, dass der § 1 Abs. 8 Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 (Oö. IB-G 1958) bestimmt, dass bei Änderung der Leistungsvoraussetzungen, wodurch eine Pflicht zur Entrichtung eines Interessentenbeitrages nicht entstehen wird, die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Anlage (Einrichtung), verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen ist.

Die Rückzahlung, wie in § 3 Abs. 4 der Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2011 beschlossen, lediglich mit 1 % pro Jahr zu verzinsen, widerspricht dieser Bestimmung des Oö. IB-G 1958 und ist daher gesetzwidrig. Die Wasseranschlussgebührenordnung sowie deren Vorauszahlung ist eine Durchführungsverordnung und hat ihre rechtliche Grundlage im Oö. IB-G 1958. Das bedeutet, die entsprechende Verordnung des Gemeinderates darf nur das und nur solche Regelungen festlegen, als das Oö. IB-G 1958 Grundlage dafür bietet.

Die Marktgemeinde Weyer hat im Rahmen der nächsten Sitzung des Gemeinderates diese Regelung dem Oö. IB-G 1958 anzupassen und ehestmöglich eine abgeänderte Verordnung zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Aufgrund dieser Feststellung wird der § 3 Abs. 4 abgeändert und bei einer anfallenden Rückzahlung der Anschlussgebühren eine Verzinsung mit 4% pro Jahr festgesetzt.

Dem Gemeinderat wird die aktualisierte Wassergebührenordnung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Debatte:

GR Bernhard Kühholzer sagt: *„Wir finden es irgendwie signifikant und erschütternd, dass gerade die Zinssätze von 1958 heute noch Thema sind. Gibt es die Möglichkeit, dass man noch einmal extra darauf hinweist, wie veraltet das ist“?*

AL Franz Schörkhuber sagt, dass Vereinfachungs- u. Verbesserungsvorschläge der Gemeinde Weyer bisher noch nie berücksichtigt wurden.

Antrag:

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler stellt den Antrag, die vorstehende, angepasste, Wassergebührenordnung vollinhaltlich zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 10 Krabbelstube Weyer, Finanzierungsplan

Die Überprüfung des Vorhabens "Schaffung einer zweiten Krabbelstubengruppe durch Zubau an das Kindergartengebäude" ergibt von Seiten des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, im Einvernehmen mit der Direktion Bildung und Gesellschaft, folgende abschließende Finanzierungsmöglichkeit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.								0
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen	64.250							64.250
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss	25.000							25.000
Landeszuschuss	137.600							137.600
Bedarfszuweisung					75.050	62.550		137.600
								0
Summe in EURO	226.850	0	0	0	75.050	62.550	0	364.450

Da für die Schaffung der Krabbelstubengruppe ein Bundeszweckzuschuss gewährt wurde, werden die für diese Vorhaben in Aussicht gestellten Fördermittel (LZ und BZ) um diesen Bundeszweckzuschuss gegengerechnet und daher entsprechend gekürzt.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ die Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Fördermittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Debatte:

GR Karl Haidinger fragt, was der Hauptunterschied zum bisherigen Finanzierungsplan ist.

AL Franz Schörkhuber erklärt, dass der 25.000 Euro Bundeszuschuss auf Landeszuschuss und Bedarfszuweisungsmittel aufgeteilt wird, das heißt, die Landesmittel werden um jeweils 12.500 Euro gekürzt.

Antrag:

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan über die Schaffung einer zweiten Krabbelstübengruppe durch Zubau an das Kindergartengebäude, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP. 11 Jugendraum Weyer

Vizebürgermeister Herbert Matzenberger hat die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Jugendraum Weyer“ auf die Tagesordnung dieser Sitzung beantragt.

Weyer hat ein sehr gutes Angebot der Vereine für die Jugend. Die Vereine leisten hervorragende Jugendarbeit. Es ist aber natürlich, dass sich nicht alle Jugendlichen zu den Vereinen oder zur Pfarre hingezogen fühlen, wo ebenfalls gute Jugendarbeit erfolgt.

Für diese Jugendlichen wurde gemeinsam mit Frikulum und dem Trägerverein Bertholdsaal der Jugendtreff O2 eingerichtet. Die damals aktiven Jugendlichen sind dieser Einrichtung entwachsen und die nächste Generation hat wieder andere Vorstellungen.

Nachdem mehrere Jugendliche zum Gemeindeamt gekommen sind, wurden deren Wünsche erhoben und nach geeigneten Lokalitäten gesucht.

Jetzt hat Vizebürgermeister DI. Matzenberger die Behandlung dieser Angelegenheit im Gemeinderat angeregt und folgenden Amtsvortrag vorbereitet:

Amtsvortrag für die Installation eines Jugendtreffs - Jugendraums

Im Budget für 2012 wurde ein Posten für die Schaffung eines Jugendtreffs-Jugendraums vorgesehen.

Um den Vorstellungen aller Jugendlichen gerecht zu werden, ist es sinnvoll eine professionelle Begleitung mit Erfahrung mit einzubeziehen.

Vor 2 Jahren hatte die Gemeinde schon Kontakt mit Hr. Mag. Brauner, der das diesbezügliche Angebot des Landes darlegte.

Angebotes des Jugendreferats des Landes OÖ

Das Paket beinhaltet

Modul 1: Erstgespräch mit Bürgermeister/-in, Gemeindejugendreferent/-in, Obmann bzw. Obfrau des Jugendausschusses und engagierten Erwachsenen. Ein Experte bzw. eine Expertin klärt mit Ihnen Erwartungen ab und plant mit Ihnen die Umsetzung der Wünsche von Jugendlichen

Modul 2: Zukunftswerkstatt Ein Experte bzw. eine Expertin übernimmt im Gespräch zwischen Ihnen und Jugendlichen die Moderation. Anschließend unterstützt er/sie Sie beim Finden einer gemeinsamen Entscheidung, was von den Wünschen umgesetzt wird.

Modul 3 und 4: Start konkreter Projekte wie Trendsportanlage, Gemeinde-Jugendteam oder Jugendtreff.

Modul 5: Nachbereitung Nach ca. 1/2 Jahren ziehen Sie mit einem Experten bzw. einer Expertin Bilanz.

Unsere Vorteile

- Mit unseren externen Berater/-innen gewinnen Sie neue Perspektiven
- Wir stärken das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen

- Wir erhöhen die Zufriedenheit der Mädchen und Burschen
- Wir beugen der Abwanderung Jugendlicher vor

Kosten

Das Modul 1 ist kostenlos! Die Module 2-5 kosten zusammen 100 Euro.

Kontakt

Mag. Michaela Seidl, 0732/7720-15505

jugend.bgd.post@ooe.gv.at

Antrag: Der Gemeinderat wird ersucht diese Prozessbegleitung durch das Jugendreferat des Landes OÖ mit Kosten von € 100,- und die Abwicklung durch den Jugendausschuss zu beschließen.

Debatte:

Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger berichtet ausführlich über das Projekt.

GR. Franz Haider befürwortet wie alle anwesenden Gemeinderäte das Vorhaben, weist aber darauf hin, dass dieses Thema nicht parteipolitisch abgehandelt werden darf, denn das wollen die Jugendlichen am wenigsten.

GR Franz Haider beanstandet, dass diese Angelegenheit nicht vorher im Jugendausschuss vorbereitet wurde und ersucht, bei der Antragstellung den Zusatz, die Abwicklung unter Einbindung des Vereins- und Schulausschusses, zu ergänzen.

Antrag:

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler stellt nach längerer Debatte den gemeinsamen Antrag, die Prozessbegleitung durch das Jugendreferat des Landes OÖ mit Kosten von € 100,- unter Einbindung des Vereins- und Schulausschusses, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 12 Nachtragsvoranschlag 2011, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde, Kenntnisnahme

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Schreiben, Gem40-30-2011, vom 27. Oktober 2011, den Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag 2011 übermittelt.
Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler bringt den Prüfungsbericht, der bereits zur Einsicht der Fraktionen bei den Sitzungsunterlagen gelegen hat, vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte:

GR Karl Haidinger ersucht, den Prüfbericht künftig auch in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Antrag:

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler stellt den Antrag, den vorliegenden Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag 2011 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 13 Bericht des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Weyer hat gemäß § 91 Oö. GemO 1990 am 24.11.2011 und 07.02.2012 eine Prüfung der Gemeinde vorgenommen.

Der Vorsitzende ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses, GR Günther Neidhart, um seinen Bericht.

GR Günther Neidhart bringt den Prüfungsbericht vollinhaltlich zur Kenntnis. Die Berichte des Prüfungsausschusses sind der Verhandlungsschrift angeschlossen.

Debatte:

GR Karl Haidinger ersucht, den Bericht des Prüfungsausschusses künftig ebenfalls in digitaler Form bereit zu stellen.

Antrag:

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler stellt den Antrag, die Berichte des Prüfungsausschusses über dessen Sitzungen vom 24.11.2011 und 07.02.2012 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig zur Kenntnis zu nehmen.

TOP. 14 Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Weyer für das Finanzjahr 2011

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler fasst die wesentlichen Daten des Rechnungsabschlusses wie folgt zusammen:

Schließlicher Kassenbestand		- 672.966,18 €
davon	Bar	0,00 €
	Allg. Sparkasse OÖ.	- 661.689,44 €
	Raiffeisenbank	- 11.396,74 €
	Volksbank Alpenvorland	120,00 €

Soll-Einnahmen ordentlicher Haushalt	8.517.374,33 €
Soll-Ausgaben ordentlicher Haushalt	9.834.635,24 €
Soll-Fehlbetrag laufendes Jahr	- 1.317.260,91 €

Ist-Einnahmen ordentlicher Haushalt	9.885.972,49 €
Ist-Ausgaben ordentlicher Haushalt	11.336.513,83 €
Ist-Fehlbetrag laufendes Jahr	- 1.450.541,34 €

Soll-Einnahmen außerordentlicher Haushalt	3.098.432,43 €
Soll-Ausgaben außerordentlicher Haushalt	2.431.541,14 €
Soll-Überschuss laufendes Jahr	666.891,29 €

Ist-Einnahmen außerordentlicher Haushalt	4.259.843,97 €
Ist-Ausgaben außerordentlicher Haushalt	3.592.952,68 €
Ist-Überschuss laufendes Jahr	666.891,29 €

	Stand zu Beginn des Finanzjahres	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Finanzjahres
Schulden	8.440.922,24 €	1.225.000,00 €	427.055,58 €	9.238.866,66 €
Beteiligungen	551.075,96 €	5.910,15 €	19.621,67 €	537.364,44 €
Verwaltungsforderungen	21.158,44 €	1.300,00 €	4.791,19 €	17.667,25 €
Haftungen KG	4.380.889,29 €	4.243.500,00 €	706.086,23 €	7.918.303,06 €

Schließb. Zahlungsrückstände - EINNAHMEN:	133.280,43 €	
Gerichtsgebühren (Exekutionen)	452,00 €	452,00 €
Erlöse für Hundemarken	1,45 €	1,45 €
VS Unterlaussa – Einnahmen aus Vermiet.	19,36 €	19,36 €
Kindergarten-Benützungsgebühren	0,00 €	1.288,86 €
Krabbelstube	742,74 €	
Kindergarten-Transport	277,95 €	

Materialbeitrag	268,17 €	
Verkehrsflächenbeitrag Gde.Str.	284,83 €	284,83 €
Schrebergärten	0,00 €	0,00 €
Wasseranschlussgebühren	0,00 €	84.365,24 €
Wasserbenützungsggebühren	6.659,28 €	
Zählermiete	565,93 €	
Wasser-Grundgebühren	1.114,34 €	
Kanalanschlussgebühren	46.363,57 €	
Kanalbenützungsggebühren	18.184,20 €	
Kanal-Grundgebühren	1.136,34 €	
Abfallgebühren	6.482,09 €	
Abfall-Grundgebühr	3.859,46 €	
Grundsteuer A	0,00 €	
Grundsteuer B	19.129,72 €	
Kommunalsteuer	14.009,85 €	
Tourismusabgabe	1.984,50 €	
Getränkesteuer	0,00 €	
Lustbarkeitsabgabe	1.030,42 €	
Hundeabgabe	240,00 €	
Hundemarke	0,00 €	
Aufschließungsbeitrag ROG Straße	3.779,62 €	
Aufschließungsbeitrag ROG Wasser	2.206,45 €	
Aufschließungsbeitrag ROG Kanal	3.532,31 €	
Erhaltungsbeitrag ROG Wasser	0,00 €	
Erhaltungsbeitrag ROG Kanal	30,00 €	
Nebenansprüche (Säumniszuschläge)	822,21 €	
Verwaltungsabgaben	103,60 €	
Kommissionsgebühren	0,00 €	

Die schließl.Zahlungsrückstände verringerten sich zum Vorjahr (€ 205.459,46) um € 72.179,03. Grund dafür ist die Abschreibung der Getränkesteuer, dafür weist die Position Kanalanschlussgebühren einen sehr hohen Rückstand von € 46.363,57 aus, diese betreffen die Anschlussgebühren für den Bauabschnitt BA 09 Hammergraben/Walchergraben, welche bereits im Jänner 2012 zum Teil beglichen wurden.

Der Abgang im ordentlichen Haushalt verringert sich gegenüber dem **Nachtragsvoranschlag (€ 1.408.900,00)** um **€ 91.639,09**.

Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Nachtragsvoranschlag sind:

Einsparungen bei der SHV-Umlage € 37.400,--, WVB Gafiental und Ortskanalisation € 82.500,--. Mehreinnahmen bei Ertragsanteilen € 117.000,-- und Gemeindeabgaben € 8.000,--. Offen geblieben sind die Landesbeiträge für Hagenau € 5.000,-- und E-Gem € 20.000,--. Höhere Ausgaben wurden für die Instandhaltung v. Gemeinde-Straßen € 6.300,--, Instandhaltung von Bauhoffahrzeugen € 6.900,--, Verkehrsverbund € 18.700,--, Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen € 8.700,-- und weitere Positionen, die in der Abweichungsliste auf den Seiten 164 bis 171 des Rechnungsabschlusses erläutert sind.

Der außerordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss von € 666.891,29. Grund für diesen Überschuss sind die Vorhaben ATV Turnhallensanierung (BZ 16.200,-- und LB 75.000,-- bereits 2011 erhalten), WVA BA 05 (Darlehen bereits aufgenommen – Rechnungslegung erst 2012), ABA BA 09 (Teilauszahlung des Darlehens – Rechnungslegung erst 2012)

Der Prüfungsausschuss hat am 7. Feb.2012 den Rechnungsabschluss 2011 der Marktgemeinde Weyer geprüft und dem Gemeinderat empfohlen, ihn in der vorliegenden Form zu beschließen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Gemeinderatsfraktionen haben je eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses erhalten.

Der Vorsitzende ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses, GR Günther Neidhart, um seinen Bericht.

Die Auflage des Rechnungsabschlusses war in der Zeit vom 01.02.2012 bis 16.02.2012 an der Amtstafel der Marktgemeinde Weyer angeschlagen. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Debatte:

Die Frage von GR Bernhard Kühholzer, ob der Kassastand, wie er sich bar 0,00 Euro darstellt, rechnerisch ergibt, wird von Frau Brigitte Fürnholzer bestätigt.

GR Bernhard Kühholzer möchte wissen, ob es auch einen tatsächlichen Kassastand gibt. Frau Brigitte Fürnholzer teilt mit, dass am 31.12.2011 der Kassenbetrag bar auf das Sparkassenkonto einbezahlt wurde, da es am 1.01.2012 eine organisatorische Änderung im Bargeldverkehr der Gemeinde gegeben hat. Diese Vorgehensweise wurde nur im Jahr 2011 praktiziert.

Antrag:

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2011 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 29 : 2 Stimmen beschlossen.

Gegenstimmen: GR Karl Haidinger (FPÖ)
GR Albert Aigner (FPÖ)

TOP. 15 Rechnungsabschluss der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG 2011

Gemeinden, die mehrere Vorhaben über die KG abwickeln, müssen für die KG ebenfalls einen Rechnungsabschluss erstellen, der im Gemeinderat und im Anschluss daran von der Gesellschafterversammlung (Bürgermeister und Geschäftsführer der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG) zu beschließen ist.

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler fasst die wesentlichen Daten des Rechnungsabschlusses wie folgt zusammen:

Schließlicher Kassenbestand		129.826,78 €
davon	Allg. Sparkasse OÖ.	129.826,78 €

Soll-Einnahmen ordentlicher Haushalt	240.122,55 €
Soll-Ausgaben ordentlicher Haushalt	240.122,55 €
Soll-Fehlbetrag / Überschuss laufendes Jahr	0,00 €

Ist-Einnahmen ordentlicher Haushalt	240.122,55 €
Ist-Ausgaben ordentlicher Haushalt	240.122,55 €
Ist-Fehlbetrag / Überschuss laufendes Jahr	0,00 €

Soll-Einnahmen außerordentlicher Haushalt	8.394.123,00 €
Soll-Ausgaben außerordentlicher Haushalt	8.206.622,31 €
Soll-Überschuss laufendes Jahr	187.500,69 €

Ist-Einnahmen außerordentlicher Haushalt	15.958.895,36 €
Ist-Ausgaben außerordentlicher Haushalt	15.771.394,67 €
Ist-Überschuss laufendes Jahr	187.500,69 €

	Stand zu Beginn des Finanzjahres	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Finanzjahres
Schulden	4.380.889,29	4.243.500,00	706.086,23	7.918.303,06

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2011 der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 16 Prüfungsbericht des Landes über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Weyer im Jahr 2011

Das Amt der Oö. Landesregierung hat in der Zeit v. 30. Mai bis 20. Sept. 2011 eine Einschau in die Gemeindegebarung vorgenommen und einen Prüfungsbericht erstellt.
Der Gemeinderat hat dazu Stellung zu nehmen.

Der Prüfungsbericht liegt in gebundener Fassung in 2-facher Ausfertigung vor, wovon eine zur Einsicht durch den Obmann des Prüfungsausschusses bestimmt ist. Eine Versendung im Pdf-Format ist vom Land nicht vorgesehen.

Die Fraktionsobmänner können ab Einladung zur Gemeinderatssitzung im Rahmen ihres Einsichtsrechtes am Gemeindeamt in den Prüfungsbericht Einschau nehmen. Die Kurzfassung ist in der Gemeinderatssitzung zu verlesen.

Das Gemeindeamt hat ein Konzept mit ergänzenden Angaben zur Klärung des Sachverhalts der angesprochenen Punkte für den Gemeinderat vorbereitet.

Prüfungsbericht 2011 Stellungnahmen

Konzept

Kurzfassung

mit kurzgefassten Stellungnahmen der Gemeinde

Vorbemerkung:

Der Hauptprüfer, Herr Johann Willnauer, hat mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz in die Gebarung der Gemeinde Einsicht genommen und sich auch die Mühe gemacht, die außergewöhnlichen örtlichen Verhältnisse weitgehend zu berücksichtigen.

Sein Prüfungspart wurde als sehr konstruktiv empfunden und es konnten schon einige gute Empfehlungen übernommen werden.

Dass manche Punkte aber anders gesehen werden, liegt einerseits in der Komplexität und andererseits, dass die Differenzierung einer Innensicht und einer Außensicht naturgemäß auch eine andere sein kann.

zu

Seite 3

Abs.2

Aufgrund des selbst auferlegten Spardrucks und der strengen Voranschlagsvorprüfung kommen Voranschlagsbeträge zustande, die bereits bei der Erstellung des Budgets als kaum einhaltbar, bzw. nur bei optimalsten Bedingungen erreichbar, gesehen werden. So mussten manche Beträge wider andere Wahrscheinlichkeit lt. VA-Erlass u. VA-Vorprüfung übernommen werden.

Dies betrifft vor allem die Instandhaltung der Infrastruktur (Straßenfrostschäden, Fuhrpark, Straßenbeleuchtung, Kanal- u. Wasseranlagen, Gebäudeerhaltung, ...) „kaputtsparen wäre die Folge“. Die Gemeinde kann aufgrund fehlender Mittel und darf infolge des Spardrucks der Aufsichtsbehörde nicht immer „wirtschaftlich“ veranschlagen und muss somit den bestmöglichen Kompromiss suchen.

Seite 6

Wirtschaftliche Situation

Abs.3

Ein Stopp der Vorhaben wäre grob fahrlässig und zum Schaden der Gemeinde gewesen (VS Kleinreifling, VS Weyer (baufällig), HS Weyer (Deckeneinsturz, eingedrückte, nicht mehr offenbare, blinde Fenster, gänzlich fehlende Wärmedämmung, kaputte Haustechnik), KIGA Kleinreifling (baufällig), Krabbelstube dringender Bedarf, HLW-Umbau (total veraltet, Voraussetzung für Höhere Tourismuslehranstalt), Wasserversorgung, Kanalbau (wasserrechtliche u. versorgungstechnische Zwänge), Straßenbau- u. Erhaltung (Schadensbegrenzung),

Es wäre auch für die Gemeinde sehr angenehm, wenn gemeindeeigene Finanzierungsmöglichkeiten für die absolut unaufschiebbaren Vorhaben vorhanden wären und auf den Finanzierungsplänen des Landes entsprechende Eigenleistungen dargestellt werden könnten.

Seite 7

Personal

Abs.1

Dass beim Vergleich der Personalkosten seit Jahrzehnten die Gemeinden immer noch nach Einwohnerzahlen verglichen werden, ist, das sei auch einer Abgangsgemeinde erlaubt, schon mehr als merkwürdig und einer Fachabteilung wie der IKD nicht würdig.

Vielmehr zählen auch:

- die Größe des besiedelten Gemeindegebietes,
- geografische Lage, Höhenlage,
- vorhandene zu betreuende und zu betreibende Infrastruktur,
- Charakteristik der Gemeinde: z.B. Funktion als regionales wirtschaftliches, kulturelles u. soziales Zentrum, Schulzentrum, oder Dorfcharakter mit Nutzung der Infrastruktur der Nachbargemeinde
- gemeindeeigene Kinderbetreuungseinrichtungen oder ausgelagerte (wie Caritas u. Co)!
- Anzahl an Vorhaben und Geschäftsfällen im Gemeindeamt,
- Anzahl der Projekte in der KG,
- Personalkostensätze für Leistungen an andere Rechtsträger (z.B. Bundesschulen)
- Wahrung aller meist arbeitsaufwändigen steuerlichen und förderrechtlichen Möglichkeiten statt „das fließt ja eh nur in die Abgangsdeckung“
- Eigenleistungen des Bauhofs oder Fremdvergaben!
-
- sowie die Höhe der Einnahmen des o.H.

Abs.2

Die Prüfung des Personals, insbesondere in Bezug auf die Abwicklung der vielen Projekte, wurde vom Amtsleiter im Hinblick auf die höchst einseitig vorhandene fachliche und soziale Kompetenz des Personal-Prüforgans als unzumutbar und verleumderisch diskreditierend empfunden.

Aufgrund der vielen Projekte – siehe auch die Feststellung des Herrn Willnauer auf Seite 10 und auch des zusätzlichen Organisationsaufwandes der Gemeindevereinigung wurden ein Jahrzehnt lang die Belastungsgrenzen aller Beteiligten bei weitem überschritten. Nur so war es möglich, jedes Projekt kosten- und funktionsgerecht auszuführen und abzurechnen. Darauf wurde größter Wert gelegt.

Eine gleichzeitige, pünktliche Erfüllung der gesamten, unbotmäßigen Formalitäten der Personalverwaltung war aufgrund der ständig notwendigen Aufgabenänderungen und der gleichzeitigen Personalveränderungen durch Karenzierungen und Pensionierungen nicht möglich und musste in Abwägung der gesamtfanziellen Auswirkungen – Projektarbeit oder Formalismus - mitunter hint-

angestellt werden. Anlassbezogen wurden aber alle wesentlichen Aktualisierungen der Personalverwaltung ordnungsgemäß beschlossen und umgesetzt.

Seite 8
Personal
Abs.1

Die vielen Mehrstunden belegen dramatisch die knappe Personalausstattung im Verhältnis zu Anzahl, Größe und Komplexität der Aufgaben.

Ein guter Teil besteht schon aus der Zeit vor der Gemeindevereinigung. Die Gemeinde ist seit 2008 dabei, in Absprache mit dem Land die Mehrstunden schrittweise abzubauen.

Die Mehrstunden im Reinigungsbereich sind, wie dem Personal-Prüforgan mitgeteilt, im Zuge der Generalsanierung der Hauptschule, welche zum Teil während des Schuljahres und zum Teil in den Ferien erfolgt ist, angefallen. Diese Mehrleistungen waren unvermeidbar und kostensparend zugleich.

Seite 8
Wasserversorgungsanlage - Leasingmietvertrag

Im Hinblick darauf, dass

- a) durch die Aufhebung der 1. sehr hochpreisigen Angebote, obwohl die vermutete Preisabsprache nicht eindeutig bewiesen werden konnte – öffentliche Stellen hätten unter diesen Umständen nicht aufheben dürfen - und dass die WDL
- b) sehr effiziente Preisverhandlungen nach der 2. Ausschreibung, wie sie einem öffentlichen Auftraggeber ebenfalls untersagt sind, geführt hat
- c) die im Zuge der Bauarbeiten sichtbar gewordene zwingende Erweiterung des Sanierungsumfangs um rund 15 % nur zu einer Kostenerhöhung von 4 % geführt hat,

erweist sich der finanzielle Gesamtaufwand vertretbar und günstig.

Die Differenz zwischen der aufgehobenen offenen Ausschreibung und der schließlich verhandelten betrug € 1.080.167.

Zusätzlich lag das Bauherrenrisiko nicht bei der Gemeinde, sondern bei der WDL.

Überdies wurde der Leasingvertrag gemeinsam mit der IKD, Herrn HR Dr. Pachinger, erarbeitet und auch genehmigt.

Eine Vergleichsrechnung und vorausschauende Abwägung der strategischen Ziele am Ende der Leasingdauer sowie die Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde sind für die Gemeinde selbstverständlich und aus Verantwortung wahrzunehmen.

Es wird eine Stellungnahme der WDL eingeholt.

Seite 8
Abwasserbeseitigung

Die Gemeinden stehen immer im Zwiespalt zwischen dem Druck der Wasserrechtsbehörde auf Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Abwasserreinigung einerseits und andererseits den nicht vorhandenen Eigenmitteln zum Bau sowie dem Einsparungsdruck durch die IKD. Die Ge-

meinde ist daher gezwungen, einen Kompromiss in Form einer schrittweisen, eher längerfristigen Erfüllung der Abwasserreinigungsverpflichtung zu realisieren.
Die laufende, gezielte Instandsetzung der Verbandskläranlage Gaflenztal im notwendigen Ausmaß gewährleistet noch immer die Funktionstüchtigkeit der 35 Jahre alten Kläranlage und wird dies zumindest mittelfristig sichern.
Die Situation wird sich durch den noch bevorstehenden und dringend notwendigen Bau der Ortskanäle Unterlaussa und Nach der Enns weiter erschweren.

Seite 9 Kindergärten

Das Ausmaß der Kinderbetreuung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und dem örtlichen Bedarf. Der Personaleinsatz entspricht exakt den Richtlinien des Landes.

Seite 9 Krabbelstube

Das Ausmaß der Kinderbetreuung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und dem örtlichen Bedarf. Der Personaleinsatz entspricht genau den Richtlinien des Landes.

Seite 9 Schülerausspeisung

Derzeit werden rund 140 Portionen gekocht. Durch die gestiegene Menge und einer moderaten Erhöhung der Portionspreise wird versucht, die Kinder kostendeckend mit einem gesunden, warmen Essen zu versorgen.

Seite 9 Freibad

Wie bei allen Gemeindeeinrichtungen wird beim Betrieb großer Wert auf Kosteneffizienz und auf Nachhaltigkeit gelegt. Das heißt, es werden auch im Freibad nach Prüfung der unbedingten Notwendigkeit laufende Instandsetzungen durchgeführt, damit die Anlage eine lange Funktionsdauer ohne größere Ausgaben haben kann.

Die Gestaltung der Eintrittspreise ist stark von den umliegenden Angeboten abhängig. Eine herausstechende Verteuerung wäre kontraproduktiv. Eine verträgliche Erhöhung der Eintrittspreise wird vorbereitet.

Seite 9 Grundbesitz

Die Marktgemeinde Weyer hat sehr viele der nicht unbedingt im Eigentum der Gemeinde erforderlichen unbebauten Grundstücke veräußert. Die Gemeinde ist aber nicht bereit, Grundstücke unter ihrem Wert zu verkaufen, nur damit sie weg sind.

Seite 10
Subventionen und freiwillige Leistungen
Abs.1

Die Marktgemeinde Weyer ist in einer außergewöhnlichen Situation. Als wirtschaftliches, kulturelles und soziales Zentrum im Dreiländereck Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark ist Weyer auch Sitz entsprechend vieler Einrichtungen und Vereine – rund 90 an der Zahl – welche einerseits mehr Subventionen erfordern, andererseits dafür aber ungleich höhere Leistungen für die Allgemeinheit erbringen, die sich wiederum entlastend für die Gemeinde auswirken. Eine restriktive Vereinspolitik wäre in jeder Weise nur kontraproduktiv.

Die den sogenannten „freiwilligen Leistungen“ zugeordneten Ausgaben erfolgen zum Teil gar nicht freiwillig, sondern sind vom Land initiiert und zum Teil sogar verordnet (so beträgt der Beitrag an den mehrgemeindigen Tourismusverband jährlich 10.730 Euro)

Die Aufsichtsbehörde wird gebeten, den Beitrag zum mehrgemeindigen Tourismusverband nicht mehr zu den freiwilligen Leistungen zu rechnen.

Seite 10
Investitionsvorschau
Abs.3

Die außergewöhnlich hohe Anzahl an Vorhaben des ao.H. und der Gemeinde-KG war durch einen dringenden, Jahrzehnte zurückliegenden Nachholbedarf beider Gemeinden erforderlich. Die Gesamtsituation konnte wesentlich entschärft werden, eine Weiterführung der Investitionen in diesem Ausmaß ist jedoch weder finanziell, noch administrativ zu bewältigen.

Seite 10
Allgemeiner Hinweis zu Auftragsvergaben

Die Marktgemeinde Weyer hat inzwischen Übertragungsverordnungen beschlossen.

Es wird aber dringend eine Änderung des § 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 empfohlen, denn bei den Bauvorhaben der Gemeinde-KG können zwar die Aufträge im summenmäßigen Zustandsbereich des Gemeindevorstands übertragen werden, die vielen Kleinstaufträge im Vergaberahmen des Bürgermeisters müssen jedoch weiterhin im Gemeinderat beschlossen werden, weil die Gemeinde Kommanditistin ist und der Bürgermeister die Gemeinde vertritt.

Eine weitere Änderung des § 43 Abs.3 Ziff.2 u.3 würde zu einer erheblichen Vereinfachung führen, denn im Vorfeld einer Projektaufbereitung fallen viele kleine Ausgaben an, welche nicht übertragen werden können, weil am Beginn einer Projektphase noch kein Grundsatzbeschluss des GR, kein Finanzierungsplan und keine aufsichtsbehördliche Genehmigung vorliegen können.

Im Grunde geht es nur darum, dass die Höhe der Vergaberahmen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstands nicht an die Gesamtsumme eines Projektes gebunden sind.

Detailbericht

mit den Stellungnahmen der Gemeinde

Seite 12

Wirtschaftliche Situation

Gegenüberstellung der Finanzjahre 2006 bis 2010

Abs.3

Der Hinweis auf innerorganisatorische Versäumnisse, Personal, welche Auswirkungen auf die Verschlechterung der Finanzsituation der Gemeinde haben sollen, kann nicht nachvollzogen und so auch nicht akzeptiert werden.

Seite 13

Haushaltsentwicklung

Abs.2

Die Überschreitung des Kassenkreditrahmens war aufgrund der nicht mehr zeitgemäßen Bestimmung des § 83 Abs.1 (Sechstel d. Einnahmen des o.H) der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Aufrechterhaltung der Erfüllung der Gemeindeaufgaben erforderlich (nicht nur in Weyer). Sobald der Abgang des o.H im Voranschlag wesentlich über dem Sechstel der Einnahmen des o.H. liegt, ist die Einhaltung des gesetzlichen Kassenkreditrahmens rein rechnerisch nicht möglich.

Damit dies im Jahr 2012 nicht mehr erfolgen muss, hat die IKD dankenswerterweise mitgeteilt, dass der Gemeinde bereits nach Vorlage des Rechnungsabschlusses 2011 die Hälfte des Abgangs überwiesen wird. Bisher war dies erst nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde möglich. Mit einer inzwischen erfolgten Änderung der Oö. GemO 1990 tritt anstelle der Sechstelbestimmung ein Viertellimit für die maximale Höhe von Kassenkrediten.

Abs.3

Es ist hinlänglich bekannt, dass eine Reduzierung der erforderlichen Wartung und Instandsetzung der Infrastruktur um 10 bis 20 % eher rasch zu Kostenerhöhungen von mehr als 50 % führt. Die getätigten Ausgaben dienen der Aufrechterhaltung der Gemeindeeinrichtungen und der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen.

Seite 17

Steuerkraft

Absatz 3

Grundsteuer – Unverhältnismäßigkeit zu Lasten der ländlichen Gemeinden. Weyer hat 3.700 ha landwirtschaftliche Flächen und 18.100 ha Wald sowie 1.980 Wohn- u. Geschäftsgrundstücke auf 380 ha. Während für die Wohn- u. Geschäftsgrundstücke 257.000 Euro an Grundsteuer eingehoben werden, beträgt die Grundsteuer A für 21.800 ha land- u. forstwirtschaftliche Flächen nur 39.000 Euro.

Diese ungleiche Einnahmemöglichkeit der Gemeinden ist bei allen damit befassten Stellen seit Jahrzehnten bekannt.

Die ländlichen Gemeinden werden so von Gesetzes wegen um eine gerechtfertigte Steuereinnahme gebracht.

Seite 20
Darlehen
Absatz 3

Vor zehn Jahren wurde den Gemeinden nahegelegt, ein ausgewogen gefächertes Portfolio an Darlehensvarianten zu wählen (variabel, fix, Fremdwährung in Schweizer Franken). Der Gemeinderat hat diese Empfehlung befolgt. Heute sieht die Wirtschaftlichkeit anders aus, wie es in 5 oder 10 Jahren sein wird, ist ungewiss. Die Gemeinde ist in Verbindung mit der Sparkasse betreffend die Senkung des Zinssatzes für ein Fixzinsdarlehen.

Seite 21
Kassenkredit
Absatz 3

Die Gemeinde hat bereits reagiert und den Kassenkredit für das Jahr 2012 schon im Dez. 2011 beschlossen.

letzter Absatz

In der Marktgemeinde Weyer sind drei Banken, welche zu unterschiedlichen Anlässen Sponsorentätigkeiten für die Öffentlichkeit erbringen. Das Hauptgeschäft wird in Form des ausgeschriebenen Kassenkredites fast zur Gänze mit der jeweils günstigsten Bank abgewickelt. Die Auflassung eines Kontos bei einer örtlichen Bank wäre kontraproduktiv.

Seite 22
Rücklagen
Absatz 2

Die gewährten Zuschüsse zur Behebung von Katastrophenschäden sind zweck- und projektgebunden. Ein Teil dieser Gelder betrifft Sanierungen, die gemeinsam mit der Wildbachverbauung zu beheben sind und aufgrund des Umfangs nicht sofort durchgeführt werden konnten. Da die Wildbachverbauung federführend ist, können die Sanierungen auch sehr kurzfristig erfolgen, wozu dann die Gemeindebeiträge vorhanden sein müssen.

Schäden an Güterwegen werden vom Wegerhaltungsverband gemeldet und direkt für alle Gemeinden bei der IKD abgewickelt. Die Gemeinde hat mit Schreiben v.28.04.2010 eine Anfrage bezüglich der Finanzierung des Gemeindeanteils gestellt. Hierauf wurde der Gemeinde am 6. Aug. 2010 mitgeteilt, dass der Gemeindeanteil mittels Darlehen zu finanzieren ist. Daraufhin hat die Gemeinde dafür ein Darlehen in Höhe von € 38.000 aufgenommen.

Da die für bestimmte Schadensfälle zweckgebundenen Katastrophenzuschüsse inzwischen zur Stützung des o.H. verwendet wurden und somit den Kassenkredit gesenkt haben, ist kein finanzieller Nachteil für die Gemeinde entstanden.

Seite 22
Beteiligungen

- a) Die Gemeinde stellt einen Antrag auf Ablöse der Beteiligungen an Vorhaben der LAWOG.
- b) Die Gemeinde ist durch die Wasserversorgungsanlage auf dem Grundbesitz der Agrargemeinschaft und den damit verbundenen Servituten eng an diese gebunden. Zur Wahrung der Möglichkeit einer frühzeitigen Einwirkung auf den Betrieb der Agrargemeinschaft ist die Beteiligung von großem Wert.

Überdies wird eine jährliche Gewinnausschüttung und Deputatablöse von rund € 1.700 eingenommen.

Die Beteiligungen der Agrargemeinschaft sind an bestimmte Liegenschaften gebunden sind, im Fall der Gemeinde ist es das Rathaus, und dieses wurde inzwischen der Gemeinde-KG übertragen.

- c) Die Beteiligung bei der Raiffeisenbank Weyer erfolgte aufgrund der Bankstatuten und entspricht quasi einem einmaligen „Mitgliedsbeitrag“.
- d) „Gemeinde KG“: Bitte nicht die Gemeinde dafür verantwortlich machen.
- e) Die Beteiligungen an den Photovoltaikanlagen wurden ins Verzeichnis aufgenommen.

Seite 22

Vermögens- und Schuldenrechnung

Aufgrund der unterschiedlichen Buchhaltungsprogramme der Gemdat war eine Zusammenführung der Vermögenswerte durch die Fa. Gemdat nicht möglich. Die wichtigsten Vermögenswerte, wie Grundstücke, Wohngebäude, Schulen, Kindergarten, Freibad, Egererschloss, Wasserleitungsnetz, Kanal, wurde im Jahr 2007 im Buchhaltungsprogramm erfasst.

Eine nachträgliche Erfassung der Inventarkonten erwies sich aufgrund des Alters dieser Gegenstände als aufwändig und schwierig. Das Inventar ist derzeit in einer Excel-Datei erfasst. Der Großteil gilt aufgrund der Abschreibungszeiträume als abgeschrieben.

Eine automatische Fortschreibung der Wertzuwächse und der Abschreibungen mit dem Buchhaltungsprogramm der Gemdat ist nur für das ab 2007 angeschaffte Inventar möglich.

Der ganze Aufwand ist nicht bilanzwirksam, da im Gegensatz zu Betrieben das Anlagevermögen der Gemeinden den Verpflichtungen nicht gegenübergestellt wird.

Die Gemeinden werden somit höchst einseitig mit Betrieben verglichen, wobei diese Infrastrukturwerte völlig unberücksichtigt bleiben, ganz zu Schweigen von den für alle Lebensbereiche erbrachten Dienstleistungen für die Gesellschaft und die Wirtschaft. So werden von bestimmten Mächten mittels „deren“ Medien die Grundlagen eines demokratischen Staates mit sozialer Marktwirtschaft aus Eigeninteresse schlecht gemacht.

Seite 23

Personal

Abs.1

Es wäre sicher erfreulich, wenn die Einnahmen des o.H. so hoch wären, dass die Ausgaben für das Personal unter 25 % liegen könnten.

Zur schablonenhaften Beurteilung dieses komplexen Bereichs durch die Aufsichtsbehörde muss leider die Stellungnahme der Gemeinde zur Kurzfassung des Prüfungsberichtes wiederholt werden:

Dass beim Vergleich der Personalkosten seit Jahrzehnten die Gemeinden immer noch nach Einwohnerzahlen verglichen werden, ist, das sei auch einer Abgangsgemeinde erlaubt, schon mehr als merkwürdig und einer Fachabteilung wie der IKD nicht würdig.

Vielmehr zählen auch:

- die Größe des besiedelten Gemeindegebietes,
- geografische Lage, Höhenlage,
- vorhandene zu betreuende und zu betreibende Infrastruktur,
- Charakteristik der Gemeinde: z.B. Funktion als regionales wirtschaftliches, kulturelles u.

soziales Zentrum, Schulzentrum, oder Dorfcharakter mit Nutzung der Infrastruktur der Nachbargemeinde

- gemeindeeigene Kinderbetreuungseinrichtungen oder ausgelagerte (wie Caritas u. Co)
- Personalkostenersätze für Leistungen an andere Rechtsträger (z.B. Bundesschulen)
- Anzahl an Vorhaben und Geschäftsfällen im Gemeindeamt
- Anzahl der Projekte in der KG
- Wahrung aller meist arbeitsaufwändigen steuerlichen und förderrechtlichen Möglichkeiten statt der landesweit vorkommenden Einstellung „das fließt ja eh nur in die Abgangsdeckung“.
- Eigenleistungen des Bauhofs oder Fremdvergaben
-
- sowie die Höhe der Einnahmen des o.H.

Positiv ist zu erwähnen ist die Feststellung, dass, siehe Seite 24 Abs.2 des Prüfberichts, sich die Bewertung und die Anzahl der Dienstposten in der Verwaltung im vorgegebenen Rahmen der Oö. Dienstpostenplanverordnung bewegen.

Durch den Abzug des Herrn Schachner aus der Buchhaltung ist eine Aufstockung des Personalkontingents in der Hauptbuchhaltung erforderlich, da mit zwei Teilzeitbeschäftigten die Arbeit nicht zu schaffen ist.

Seite 24
Personal
Abs.2

Die höhere Einreihung von zwei Bediensteten erfolgte aufgrund der im Zuge der Gemeindevereinigung mit der IKD vereinbarten Regelung. Die Angelegenheit ist inzwischen auch formell erledigt.

Seite 24
Personal
Abs.4 u.5

Die Darstellung der geringfügig beschäftigten Bediensteten (Busbegleitung, Lehrlinge, Aushilfen, ...) im Dienstpostenplan wird künftig erfolgen.

Seite 24
Personal
Abs.6 u.7

Kassenführer der Marktgemeinde Weyer ist AL Schörkhuber, Stellvertreterin ist Frau Fürnholzer. Die Aufgaben des Kassenführers sind im § 89 der Oö. GemO 1990 sowie den §§ 28, 68, 69 und 70 der GemHKRO festgelegt. Dazu gehören u.a. auch die Überweisung sämtlicher Ausgaben der Gemeinde, die Zeichnung der Tages- u. Monatsabschlüsse sowie des Rechnungsabschlusses. Der im Verhältnis dazu sehr geringe Bargeldverkehr wurde bis Ende 2011 in der Buchhaltung und im Bürgerservice miterledigt, jetzt geschieht das nur mehr im Bürgerservice. Die Kassenfehlgeldentschädigung von 20,80 Euro brutto, das sind € 12,50 netto, wurde an den Kassenführer AL Schörkhuber ausgezahlt. Das ist zu Recht erfolgt. Der Kassenführer hat dafür auch alle in der Bargeldkassa entstandenen Fehlbeträge ersetzt. Ab Jänner 2012 wird die Kassenfehlgeldentschädigung an eine Bedienstete des Bürgerservices ausgezahlt. Sie hat jetzt auch für ev. Fehlgeldbeträge aufzukommen.

Die vom Personalprüforgan vorgeschlagene Abgabe der Funktion „Kassenführer“ an eine andere Beschäftigte, z.B. Bürgerservice, wird aufgrund der Bedeutung dieser zentralen Aufgabe für die Gemeinde und der damit verbundenen Verantwortung (Überweisung von rund 10 Millionen Euro jährlich, tausendfach gesplittert, nicht erfolgen.

Dies wäre auch unverständlich und für eine Bedienstete des Bürgerservices z.B., die keinerlei Überblick und Einfluss über und auf die komplexe Gebarung der Gemeinde haben kann, nicht zumutbar.

Seite 25
Personal
Abs.1, Wetterstation

Die Vergütung für die täglich erforderliche Betreuung der Wetterstation wurde mit Dez. 2011, wie von der Aufsichtsbehörde verlangt, umgestellt. Wochentags erfolgt dies durch Zeitausgleich und sonn- u. feiertags ist die aufgewendete Zeit in Form von Überstunden zu bezahlen.

Seite 25
Personal
Abs.2 Wochenmarkt

Die Vergütung für die Betreuung des samstägigen Wochenmarktes wurde mit Dez. 2011 von der nach dem „alten“ Entlohnungsschema erfolgten Pauschalentschädigung auf das neue Schema des Gemeinde-Dienstrechts- u. Gehaltsgesetzes umgestellt.

Seite 25
Personal
Abs.5 u.6

Die vielen Mehrstunden belegen dramatisch die knappe Personalausstattung im Verhältnis zu Anzahl, Größe und Komplexität der Aufgaben.

Ein guter Teil besteht schon aus der Zeit vor der Gemeindevereinigung. Die Gemeinde ist seit 2008 dabei, in Absprache mit dem Land die Mehrstunden schrittweise abzubauen.

Die Mehrstunden im Reinigungsbereich sind, wie dem Personal-Prüforgan mitgeteilt, im Zuge der Generalsanierung der Hauptschule, welche zum Teil während des Schuljahres und zum Teil in den Ferien erfolgt ist, angefallen. Diese Mehrleistung war unvermeidbar und kostensparend zugleich.

Die angesprochenen Überstunden in der Verwaltung hat ein Bediensteter bei der Gemeindevereinigung mitgebracht und werden von diesem jetzt unmittelbar vor der Pensionierung abgebaut.

Seite 25
Personal
Abs.8 bis Seite 26 Abs.3

Durch die Schließung der Volksschule Unterlaussa ergeben sich Änderungen für die Reinigungskraft. Die Reinigungskraft hat neben der Volksschule auch noch für Sauberkeit des Feuerwehr- u. Vereinshauses, der öff. WC-Anlage, der Müllsammelinsel sowie für die Pflege der Freizeitanlage und der öffentlichen Grünanlagen und Blumenbeete zu sorgen. Der Stundenanfall dafür erfolgt jahreszeitlich bedingt unterschiedlich und wird daher lt. Aufzeichnung verrechnet. Es erfolgte daher auch kein Überbezug für eine nicht erbrachte Leistung.

Die Reinigungsfachfirma Pro effektiv OG Personalberatung hat im Jänner 2010 die jeweiligen Einsatzbereiche vor Ort besichtigt und getrennt bewertet. Es stehen daher die von der Fachfirma festgestellten Werte nicht zur Diskussion.

Die vom Personal-Prüforgan verlangte Reduzierung des Anteils für die Volksschule ist gerechtfertigt und wird umgesetzt.

Es wird aber festgestellt, dass es für die Reinigungskraft, wie im Wortlaut des Prüfungsberichts falsch dargestellt ist, für die Reinigung der Volksschule keine Wegzeit gibt.

Die von Pro effektiv aufgezeichnete und für berechtigt festgestellte Wegzeit bezieht sich auf die täglich zweimalige Wartung des öff. WC. Das WC ist morgens aufzusperren und abends zu schließen. Dafür werden jeweils 15 Minuten angerechnet. Keinem Menschen, auch denen in Unterlaussa, wo es nur sehr wenige Arbeitsplätze gibt, ist zuzumuten, dies tagtäglich für noch weniger zu tun, sich aber dafür Jahr und Tag zeitlich zu binden.

Im Reinigungskonzept von Pro effektiv ist auch nicht, wie im Prüfungsbericht zitiert, eine halbjährliche Nutzung des öff. WC beschrieben, sondern dieses ist ganzjährig verfügbar.

Da es in Unterlaussa für Gäste, Radfahrer, Motorradfahrer, Kirchen- u. Friedhofsbesucher, keine andere ständige Möglichkeit gibt, eine Toilette aufzusuchen, ist ein Ganzjahresbetrieb notwendig. Das einzige Gasthaus hat mehrere Ruhetage und es wird eine öff. WC-Benützung mit Nachdruck untersagt.

Dass vom Personal-Prüforgan der Betreuungsaufwand für alle Außenanlagen vom grünen Tisch aus mit 3,84 Wochenstunden festgesetzt wird, während das Fachorgan von Pro effektiv gutachtlich 6,5 Wochenstunden befunden hat, ist nicht nachvollziehbar.

Zusammenfassend ist für die Gemeinde eine Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes von 28,5 auf 20 Wochenstunden gerechtfertigt, wobei wie bisher sparsam nach dem tatsächlichen Aufwand abzurechnen ist.

Seite 26

Bürgerservice/Eventzentrum Eisenwurzen

Das Eventzentrum Eisenwurzen organisiert für die Gemeinden von Gaflenz bis Ternberg kostengünstig Großveranstaltungen für Sport, Kultur und Wirtschaft.

Nachdem die Gemeinde zum Beitritt an den mehrgemeindigen Tourismusverband Nationalpark Kalkalpen genötigt wurde und seither jährlich rund 20.000 Euro an Mitgliedsbeiträgen und Tourismusabgaben abzuführen hat, musste das örtliche Tourismusbüro geschlossen werden. Die Gästebetreuung vor Ort fiel weg und konnte erst wieder durch das Eventzentrum im erforderlichen Ausmaß aufgenommen werden.

Das Eventzentrum bezahlt eine marktkonforme Miete und Betriebskosten.

Zur Kritik an der Überschneidung von Gemeindeaufgaben und der Vereinstätigkeit:

a) Gemeindezeitung

Eine Gemeindezeitung benötigt inhaltlich gemeindeinternes Wissen. Es sind daher von der Gemeindeverwaltung Informationen aus der Gemeindevertretung bis zu den Fachabteilungen aufzubereiten und an das Eventzentrum weiterzuleiten. Geschäftsverteilungsplan und Arbeitsplatzbeschreibungen enthalten daher Tätigkeiten für die Gemeindezeitung. Die Ausgestaltung der Beiträge und das Layout werden dem presseerfahrenen Eventzentrum übertragen. Die Entscheidung dafür ist wohl überlegt und Sache der Gemeinde.

b) Veranstaltungen

Größere Veranstaltungen bedürfen in der Regel neben einer effektiven Bewerbung auch rechtlicher Abklärungen und Erledigungen im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Veranstaltungswesen, Bau- u. Feuerpolizei, Jugendschutz, StVO, Sanitätsrecht, Sperrstundenre-

gelung, ...) Dies kann an keinen Verein übergeben werden.

Werbung und mediale Aufbereitung hingegen werden dem Eventbüro übertragen.

Die dadurch höheren Besucherzahlen und die damit verbundenen Einnahmen bestätigen die Sinnhaftigkeit.

Geschäftsverteilungsplan und Arbeitsplatzbeschreibungen enthalten daher auch Tätigkeiten für Veranstaltungen.

Es darf angemerkt werden, dass Weyer als regionales Zentrum besonders viele Veranstaltungen hat.

Seite 27

Organigramm

Der Bauhof wird in das Organigramm aufgenommen.

Seite 27

Geschäftsverteilungsplan

Abs.4

Der Geschäftsverteilungsplan wird wie bisher den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Die Arbeitsplatzbeschreibungen konnten aufgrund der vollen Inanspruchnahme zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vielen Projekte nur anlassbezogen, das heißt, wenn für die Aufsichtsbehörde eine gebraucht wurde, geschrieben werden. Weyer ist in höchstem Maß eine Gestaltungs- und Umsetzungsgemeinde und keine reine Verwaltungsgemeinde, in der man allen Formalitäten frönen kann. Bitte dies nicht persönlich nehmen. Hier gäbe es ein Thema für eine Verwaltungsreform. Trotzdem wird künftig versucht, dafür mehr Zeit zu finden.

Das Projekt „Neubau der Volksschule“ wurde ursprünglich von zwei teilzeitbeschäftigten Bediensteten der Buchhaltung betraut. Mit dem Abzug von Herrn Schachner aus der Buchhaltung war eine weitere Betreuung der Volksschule in der Buchhaltung nicht mehr möglich und Herr Schachner hat das Projekt übernommen. Es waren aber zu keinem Zeitpunkt drei Bedienstete mit dem Volksschulprojekt betraut.

Das Projekt „Umfahrung Weyer“ ist mit einer völligen Umstrukturierung und Neugestaltung der Geschäftswelt des Ortszentrums verbunden. Dafür wurde im Rahmen der Initiative des Landes, Dorf- u. Stadtentwicklung, in Weyer der inzwischen höchst aktive Verein „Liebenswertes Weyer“ gegründet, dessen Vorstand Herr Schachner angehört. Es ist absolut notwendig, dass die Gemeinde die Zukunft aktiv mitgestaltet. Damit ist Herr Schachner betraut.

Aufgrund der dichten, kleinststrukturierten Eigentumsverhältnisse und der vielen neben- und übereinander geführten Leitungen im gesamten Umfahrungsbereich ist gleichzeitig eine aufwändige Begleitung durch das Bauamt erforderlich. Diese erfolgt von Herrn Stangl.

Die Gemeindeprüfung hat punkto Vertretung der Amtsleitung in einer Übergangszeit stattgefunden. Mit 1. Juli 2011 wurde Herr Schachner als alleiniger AL-Stv. bestellt.

Der Aufgabenbereich „Sekretariat der Amtsleitung und des Bürgermeisters“ ist nicht aufgeteilt, lediglich die Vertretung erfolgt durch eine Bedienstete des Bürgerservices. So ist es auch im Geschäftsverteilungsplan dargestellt.

Seite 28
Aufbau- und Ablauforganisation
Abs.1 u. 2

Der Text der Zusammenfassung wird nicht kommentiert, er zeugt aber vom Nichterfassen der Gesamtorganisation und der Überheblichkeit des Personal-Prüforgans. Es fällt nicht leicht, solche Feststellungen machen zu müssen.

Seite 28
Zielvereinbarungsgespräch

Der Amtsleiter hat seit dem Jahr 2001 anlassbezogen Mitarbeitergespräche geführt und diese ausführlich dokumentiert. Grundlage dafür waren Musterformulare der Kommunalmanagementausbildung IKM, welche auf die speziellen Anforderungen der Gemeinde angepasst wurden. Diese Musterformulare wurden dem Personalprüforgan übergeben, von diesem aber mit der Aussage, er lasse dem AL ein gutes Formular zukommen, geringschätzig abgetan. Eingelangt ist nichts. Vermutlich unabhängig davon haben die Gemeinden aber von der IKD ein Musterformular erhalten. Dieses besteht aus einer einzigen sehr allgemein gehaltenen Niederschrift. Das von der Marktgemeinde Weyer seit 2001 im Gebrauch stehende Formular ist dreigliedrig und besteht aus einem Vorbereitungsblatt für den Mitarbeiter, einem Vorbereitungsblatt für den Amtsleiter und einer Niederschrift. Die Formulare sind überdies detaillierter gegliedert als das im Landesdienst verwendete.

Seite 28
Personalentwicklung / Aus- und Fortbildung

Die Gemeinde ist weiterhin bemüht, ihren engagierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eine gute Aus- und Fortbildung zu ermöglichen.

Seite 28
Zeiterfassung

Die Gemeinde ist dabei, Unterlagen für ein Gleitzeitmodell mit elektronischer Zeiterfassung vorzubereiten.

Seite 29
Kosten- und Leistungsrechnung

Die Feststellung des Personal-Prüforgans, dass für die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung die nötigen Personalressourcen aus den vorhandenen Kapazitäten bereitzustellen wären, bestätigt den Eindruck des Nichterfassens von Komplexität, Zusammenhängen, Umfang und Qualität der Buchhaltungsarbeit durch das Personal-Prüforgan und wird vom Amtsleiter als Hohn für die außergewöhnliche Leistung der Top-Buchhalterinnen empfunden, denn durch den Abzug des Herrn Schachner aus der Buchhaltung hat sich dort die Personalsituation verschärft und muss gelöst werden. Die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes einer Bediensteten und die Anpassung des Dienstpostenplanes wurden von den Gemeindegremien beschlossen. Der Akt wurde nach Ablehnung ergänzt und der IKD nochmals mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt.

Seite 30 - 32
Öffentliche Einrichtungen
Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist sehr sachlich dargestellt.

Zum Leasingmietvertrag darf aber ergänzt werden:

Aufgrund der vielen Unbekannten über den Zustand der bis zu hundert Jahre alten Wasserversorgungsanlage und der gravierenden Erfahrung des Abwasserdebakels vom Bau des Hauptkanals und der Kläranlage des Wasserverbandes Gaflenztal in den 1980er-Jahren, an dessen Kostenüberschreitung die beteiligten Gemeinden heute noch zahlen, wurde zur Einschränkung des Bau- risikos auch ein Leasingmodell in Erwägung gezogen.

Aufgrund der Erfahrung, die bereits bei der Ausschreibung des Bauvorhabens gemacht werden musste sowie der notwendig gewordenen Projekterweiterung und der herausragenden Bauleitung der WDL erwies sich das Leasingmodell günstiger als die Darlehensvariante.

Wesentliche Vorteile des Leasingprojektes gegenüber der Darlehensvariante:

- a) Aufhebung der ersten, sehr hochpreisigen Angebote, obwohl die vermutete Preisabsprache nicht eindeutig bewiesen werden konnte – öffentliche Stellen hätten unter diesen Umständen nicht aufheben dürfen - durch die WDL
- b) sehr effiziente Preisverhandlungen der WDL nach der zweiten Ausschreibung, wie sie einem öffentlichen Auftraggeber ebenfalls untersagt sind,
- c) die im Zuge der Bauarbeiten sichtbar gewordene zwingende Erweiterung des Sanierungsumfangs um rund 15 % hat nur zu einer Kostenerhöhung von 4 % geführt.

Die Differenz zwischen der aufgehobenen offenen Ausschreibung und der schließlich verhandel- ten betrug € 1.080.167.

Zusätzlich lag das Bauherrenrisiko nicht bei der Gemeinde, sondern bei der WDL.

Überdies wurde der Leasingvertrag gemeinsam mit der IKD, Herrn HR Dr. Pachinger, erarbeitet und vom Land auch genehmigt.

Eine Vergleichsrechnung und vorausschauende Abwägung der strategischen Ziele am Ende der Leasingdauer sowie die Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde sind für die Gemeinde selbstver- ständlich und aus Verantwortung wahrzunehmen. Aus heutiger Sicht erscheint eine Übernahme der Wasserversorgungsanlage am Ende der Mindestlaufzeit durch die Gemeinde günstiger, weil der Restwert durch die bis dahin gänzlich eingebrachte Kautionszahlung schon bezahlt ist.

Die WDL wurde gebeten, eine Stellungnahme zum Leasingvertrag abzugeben. Diese wird samt Kostenaufstellung und Tilgungsplänen beigelegt.

Seite 33
Öffentliche Einrichtungen
Abwasserbeseitigung

Das Kapitel Abwasserbeseitigung ist ebenfalls sehr sachlich dargestellt.

Die Gemeinden stehen immer im Zwiespalt zwischen dem Druck der Wasserrechtsbehörde auf Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Abwasserreinigung einerseits und andererseits den nicht vorhandenen Eigenmitteln zum Bau sowie dem Einsparungsdruck durch die IKD. Die Gemeinde ist daher gezwungen, einen Kompromiss in Form einer schrittweisen, eher längerfristigen Erfüllung der Abwasserreinigungsverpflichtung zu realisieren.

Die laufende, gezielte Instandsetzung der Verbandskläranlage Gaflenztal im notwendigen Ausmaß gewährleistet noch immer die Funktionstüchtigkeit der 35 Jahre alten Kläranlage und wird dies zumindest mittelfristig sichern.

Die Situation wird sich durch den noch bevorstehenden und dringend notwendigen Bau der Ortskanäle Unterlaussa und Nach der Enns weiter erschweren.

Seite 33

Öffentliche Einrichtungen Abfallbeseitigung

Das Kapitel Abfallbeseitigung ist wie im Prüfungsbericht beschrieben.

Die Gemeinde hat vor Aufkündigung des Entsorgungsvertrages bei anderen Gemeinden die Preise erhoben, welche diese an Abfallunternehmen bezahlen. Diese liegen mit 55,00 bis 66,60 Euro alle über den derzeitigen Stundensätzen der Marktgemeinde Weyer, welche für die LKW-Stunde nur € 53,30 bezahlt. Der Stundensatz für den Helfer beträgt € 25,69 .

Es ist daher anzunehmen, dass diese für Weyer niederen Preise für die nächsten 6 Jahre nicht mehr erreichbar sind, das starke Ansteigen der Dieseltreibstoffpreise erhärtet diese Abwägung. Es erfolgte daher keine Kündigung mit Neuausschreibung.

Es wird vorerst versucht, anstelle einer Anhebung der Abfallgebühren zusammen mit dem BAV eine Aufklärungs- und Werbeaktion über eine genauere Mülltrennung durchzuführen, was zu einer Kostensenkung führen müsste.

Seite 35 u. 36

Öffentliche Einrichtungen Kindergärten

Das Ausmaß der Kinderbetreuung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und dem örtlichen Bedarf. Der Personaleinsatz entspricht exakt den Richtlinien des Landes.

Aufgrund der herrschenden Tendenz ist damit zu rechnen, dass der Bedarf des Betreuungsangebotes, nicht zuletzt durch die politische und mediale Berichterstattung, auf Kosten der Gemeinden steigen wird.

Seite 36

Öffentliche Einrichtungen Kindergärten Transport der Kindergartenkinder

Die Fahrtrouten für die Kindergartenkindertransporte werden jedes Jahr und bei Bedarf auch zwi-schendurch gründlich auf Effizienz und Sparsamkeit beraten und geprüft. Die in alle Richtungen führenden Strecken sowie die gleichzeitige Abstimmung mit den Schulbusfahrten und das kleine Zeitfenster setzen der Machbarkeit aber enge Grenzen. Die Gemeinde wird sich weiterhin bemühen.

Die Verbuchung der Elternbeiträge und der Transportkosten erfolgt inzwischen wie im Prüfungsbericht vorgesehen.

Seite 37
Öffentliche Einrichtungen
Krabbelstube

Aufgrund der herrschenden Tendenz ist damit zu rechnen, dass der Bedarf des Betreuungsangebotes, nicht zuletzt durch die politische und mediale Berichterstattung, auf Kosten der Gemeinden steigen wird. So werden z.B. seit Herbst 2011 auch Krabbelstubenkinder in der alterserweiterten Kindergarten-Nachmittagsgruppe betreut.

Die Betriebskosten für die Räumlichkeiten der Krabbelstube werden nach der beanspruchten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des kombinierten Kindergarten-Krabbelstubengebäudes verrechnet, da aus Spargründen keine eigenen Messeinrichtungen installiert sind. Die genaue Kenntnis eines gemessenen Verbrauchs würde nur Kosten und für den o.H. nichts bringen.

Seite 38
Öffentliche Einrichtungen
Schülerauspeisung

Die der Einfachheit halber gepflegte Praxis der monatlichen Verrechnung der dokumentierten Differenz zwischen Lebensmittelankauf und Erlösen der Schülerauspeisung wird bereits, wie im Prüfungsbericht verlangt, mit einer zusätzlich detaillierten Verbuchung der Lebensmittelteilbeträge durchgeführt.

Die Betriebskosten der Schulküche werden ebenfalls getrennt verbucht und so wie bei der Krabbelstube nach beanspruchter Fläche berechnet. Es gilt das gleiche Prinzip.

Die Höhe der Essensbeiträge für die Kinder entspricht dem Voranschlagserlass. Die Portionspreise für Erwachsene wurden ab Jänner 2012 kräftig erhöht und liegen mit 3,80 Euro 27 % über denen der Landesbediensteten.

Für die Schülertransportkosten wurde ein eigener Ansatz angelegt.

Seite 40
Öffentliche Einrichtungen
Essen auf Rädern

Eine geringe kostendeckende Anhebung des Essensbeitrags wird im Gemeinderat behandelt.

Seite 40
Öffentliche Einrichtungen
Freibad

Wie bei allen Gemeindeeinrichtungen wird beim Betrieb großer Wert auf Kosteneffizienz und auf Nachhaltigkeit gelegt. Das heißt, es werden auch im Freibad nach Prüfung der unbedingten Notwendigkeit laufende Instandsetzungen durchgeführt, damit die Anlage eine lange Funktionsdauer ohne größere Ausgaben haben kann.

Die in der Badeordnung angeführten Öffnungszeiten werden als Maximalzeiten praktiziert und kommen in diesem Ausmaß nur an besonders heißen Badetagen, wo dies auch notwendig ist, zur Anwendung.

Die Öffnungszeit ab 9:00 Uhr wird täglich vor allem von den älteren Stammkunden beansprucht, welche dann meist nach ein bis zwei Stunden, wenn der Besuch stärker wird, das Bad wieder verlassen. Der Kassendienst beginnt abhängig von der Jahreszeit meist erst zwischen 10:00 Uhr und 11:00 Uhr. Bis dahin wird die Kassa vom Bademeister mitgemacht, welcher zur Inbetriebnahme des Bades ohnehin ab 7:00 Uhr im Bad sein muss. Meist wird der Bademeister bis zur Hauptbesuchszeit von einem eingeschulten Studenten mit Rettungsschwimmerprüfung vertreten.

Die abendliche Nachbetreuung der technischen Einrichtungen und die Säuberung der Badeanlage dauern abhängig von Jahreszeit und Besuch in der Regel zwischen 19:30 und 20:30 Uhr. Der Kassendienst wird auch abhängig von Jahreszeit und Besuch zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr beendet. Das Bad wird aber dann an heißen Tagen nicht geschlossen sondern bleibt für später kommende Besucher, meist von der Arbeit kommende u. Pendler mit Saisonkarten, geöffnet. Es handelt sich fast ausschließlich um Stammbesucher. Zusätzliche Kosten fallen dafür nicht an und die Möglichkeit nach einem heißen Arbeitstag noch zu schwimmen wird gerne angenommen.

Die Gestaltung der Eintrittspreise ist stark von den umliegenden Angeboten abhängig. Eine herausstechende Verteuerung wäre kontraproduktiv. Die Preisgestaltung wird vor Beginn der Badesaison mit Bedacht auf die wirtschaftlichen Erfordernisse und der Wahrung der sozialen Verträglichkeit mit den umliegenden Bäderbetreibern abgestimmt.

Die Anregung, die Höhe der Pacht für das Badebuffet an die Besucherzahlen zu koppeln wird als sehr gerecht und praktikabel gesehen und jedenfalls beim nächsten Vertragsabschluss Berücksichtigung finden. Es wird aber auch mit der derzeitigen Pächterin darüber gesprochen.

Seite 43

Wohn- und Geschäftsgebäude

Der Hausbesitz ist eine finanzielle Belastung, er hat aber lange Tradition und kann daher nicht kurzfristig gelöst werden. Abgesehen davon, ob sich Interessenten mit fairen Angeboten und fairen Bedingungen für die Mieter finden lassen, ist jede (Teil)Veräußerung eine politische Entscheidung.

Die Veräußerung oder zumindest Vermietung der Volksschule Unterlaussa wird permanent vordringlich behandelt. Die bisherigen Kontakte führten noch zu keinem Abschluss. Die Rahmenbedingungen stimmen trotzdem zuversichtlich.

Die Wahrung des Einweisungsrechtes für die 247 Genossenschaftswohnungen erweist sich als unbedingt notwendig und sinnvoll, weil die fernen Wohngenossenschaften für Interessenten nur mit Umständen zu erreichen sind. Eine Aufgabe dieser Vermittlungstätigkeit würde zu einem höheren Leerstand führen und somit die Abwanderung aus der Gemeinde zusätzlich verstärken.

Seite 44

Betreutes Wohnen

Die vertragliche Verpflichtung zur Deckung einen eventuellen Leerstandes erfolgte nicht auf Wunsch der Gemeinde, sondern nach den Richtlinien (Mustervertrag) des Landes.

Die Gemeinde wird wieder Kontakt mit der betreibenden Wohngenossenschaft aufnehmen.

Seite 44

Grundbesitz

Die Marktgemeinde Weyer hat sehr viele der nicht unbedingt im Eigentum der Gemeinde erforderlichen unbebauten Grundstücke veräußert. Die Gemeinde ist aber nicht bereit, Grundstücke unter ihrem Wert zu verkaufen, nur damit sie weg sind.

Nachdem die voll aufgeschlossenen Reihenhausgrundstücke durch drei leider nicht zielführende Vergaben erfolgte, ist eine gewisse Wartezeit erforderlich damit ein neuerlicher Bauträger wieder gute Erfolgchancen bekommt. Es wird eine neuerliche Bauträgeroffensive erfolgen.

Eine Umwidmung auf Einzelhauswohnparzellen erscheint wegen des dann entstehenden verlorenen Aufwands für mehr als die Hälfte der vorhandenen Wasser-, Kanal-, Strom- und Fernwärmeanschlüsse zum jetzigen Zeitpunkt als nicht vertretbar, zumal die Verzögerung des Wohnprojektes am Scheitern der Bauträger und nicht am Kaufinteresse der Bauwerber gelegen hat. Der Verlust des öffentlichen Infrastrukturaufwands wäre nicht verantwortbar.

Die Schräbergartengrundstücke befinden sich auf einem nicht eigens bebaubaren Grundstreifen hinter den LAWOG- und Styria-Wohnhäusern. Um sich den Pflegeaufwand zu ersparen, wurde der Grundstreifen zu einem angemessen geringen Entgelt an die Mieter der umliegenden Genossenschaftswohnungen abgegeben. Es handelt sich um Gemüsebeete und nicht um Flächen für Schräbergartenhütten. Überdies erfolgt ein relativ häufiger Wechsel. Der Einfachheit halber erfolgt die Verpachtung in Form eines Verzeichnisses und einer Lageskizze.

Seite 45

Sonstige Gemeindeeinrichtungen

Musikschule

Die Marktgemeinde Weyer ist bemüht, den Aufwand gering zu halten. Es stehen aber dringende, kleinere Instandsetzungsmaßnahmen an, für welche derzeit noch keine Finanzierung vorhanden ist.

Seite 45

Bibliotheken

Kleinreifling braucht, wie dem Land seit 2007 bekannt, dringendst ein Dorfzentrum mit Musikproberaum, einem kleinen Veranstaltungsraum und Vereinsräumen. Die Unterbringung der Bücherei ist ebenfalls geplant.

Die Unterbringung der Bücherei im höchst renovierungsbedürftigen Pfarrhof Kleinreifling ist nicht möglich.

Die Gemeinde bemüht sich weiterhin mit aller Kraft gemeinsam mit der Pfarre, dem Musikverein, dem Ortsteilbeirat und dem Dorfentwicklungsverein um die Zustimmung des Landes zur Aufnahme der Planung für den vordringlichen Bau des Dorfzentrums.

Seite 45 u. 46

Veranstaltungssaal Unterlaussa

Die Bevölkerung von Unterlaussa hat mit beispiellosem Einsatz (11.650 Arbeitsstunden und Bereitstellung des Bauholzes sowie die Ausstattung des Veranstaltungssaales von einem Ort mit 270 Einwohnern) einen kaum vorstellbaren Beitrag zum Bau ihres Feuerwehr- und Veranstaltungsgebäudes geleistet. Laut Aussage des zuständigen Sachverständigen des Landes hat es im ganzen Bundesland noch keine vergleichbare Eigenleistung gegeben.

Es erscheint der Gemeinde mehr als angemessen, die erzielten Einnahmen den örtlichen Veranstaltern zu überlassen, da diese die ohnehin geringen Beträge zur Durchführung ihrer Aktivitäten für den Ort dringend brauchen. Die kleine, weit abgelegene Ortschaft kann keine hohen Besucherzahlen und Eintrittsgelder erreichen, hat aber trotzdem einen Anspruch auf ein bescheidenes und aufrecht zu haltendes Dorfleben. Bitte dies unter diesem Gesichtspunkt betrachten.

Seite 46 Märkte

An der Optimierung der Märkte wird gearbeitet. So wurde bereits 2011 mit Erfolg ein großer Teil der Organisation vom Eventbüro abgewickelt, wobei die Veranstaltung der Genusswochenmärkte einen Schwerpunkt setzte.

Die alleinige Übertragung des Veranstalterrisikos an das Eventbüro ist jedoch nicht möglich, man erinnere z.B. an die Gefährdung des Haflingermarktes durch die Beschickung eines Tieres mit höchst ansteckender Pferdeseuche. Haftung!

Der samstägige Wochenmarkt ist als Frequenzbringer für die örtliche Wirtschaft sehr wichtig, kann aber vom Veranstalter nicht kostendeckend geführt werden.

Seite 46 WC-Anlagen

a) Unterlaussa

Die Gemeinde ist sich der Problematik bewusst. Da es in Unterlaussa für Gäste, Radfahrer, Motorradfahrer, Kirchen- u. Friedhofsbesucher, .. keine andere ständige Möglichkeit gibt, eine Toilette aufzusuchen, ist ein Ganzjahresbetrieb notwendig. Das einzige Gasthaus hat mehrere Ruhetage und es wird eine öff. WC-Benützung mit Nachdruck untersagt.

b) Friedhofstoilette Weyer

Am Friedhof stehen teure Sanierungen an, Friedhofsmauern. Die Anlage kann daher nicht kostendeckend betrieben werden. Die Gemeinde hat kein Interesse an der Übernahme eines Gemeindefriedhofs. Ein moderater Kostenbeitrag zum Betrieb der außerhalb des Friedhofs und für alle zur Verfügung stehenden Toilette ist unter diesen Umständen die sparsamste Variante.

Seite 47 Bürger-Photovoltaikanlagen

Zur Verbreitung dieser umweltfreundlichen und zukunftssicheren Energiegewinnung, aber auch für mittelfristige Einsparungen im Gemeindehaushalt, wird die Photovoltaikinitiative fortgesetzt.

Seite 47 Biowärmebezug

Die Höhe der Anschlusswerte wird, wie mit den Vertretern der Biowärme Weyer vereinbart, nach Vorliegen entsprechender Erfahrungswerte und erfolgten Optimierungen der Heizungssteuerungen einvernehmlich festgelegt.

Zum Zeitpunkt der Gemeindeprüfung lag erst der noch nicht fertig verhandelte Vertragsentwurf vor, den die Betreiber allerdings gerne unverändert abgeschlossen hätten.

Der Wärmevertrag für die Volksschule wird mit Berücksichtigung des VPI zum Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an das Wärmenetz abgeschlossen.

Seite 48
Prüfungsausschuss

Neben der auch bisher sehr effizienten und umfassenden Prüfungstätigkeit werden ab 2012 mindestens fünf Prüfungssitzungen durchgeführt werden.

Seite 50
Förderungen / Subventionen

Die Marktgemeinde Weyer ist in einer außergewöhnlichen Situation. Als wirtschaftliches, kulturelles und soziales Zentrum im Dreiländereck Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark ist Weyer auch Sitz entsprechend vieler Einrichtungen und Vereine – rund 90 an der Zahl – welche einerseits mehr Subventionen erfordern, andererseits dafür aber ungleich höhere Leistungen für die Allgemeinheit erbringen, die sich wiederum entlastend für die Gemeinde auswirken. Ein beachtlicher Teil der zu den von der Aufsichtsbehörde zu den freiwilligen Leistungen gezählten Ausgaben erfolgen durchaus nicht freiwillig, z.B. die Mitgliedschaft zum Mehrgemeindigen Tourismusverband Nationalpark Region Ennstal ist nicht auf Wunsch der Gemeinde sondern nach den Bestimmungen des Oö. Tourismusgesetzes 1990 und der Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. 17/2003, erfolgt. Die Aufsichtsbehörde wird gebeten, den Beitrag zum mehrgemeindigen Tourismusverband nicht mehr zu den freiwilligen Leistungen zu rechnen.

Der Gemeinderat hat bisher keine bindenden Richtlinien für die Vergabe von Subventionen beschlossen. Dies deshalb, weil sich das vielfältige Vereinsleben (90 Vereine u. Organisationen in drei Ortsteilen) laufend weiterentwickelt, manches erfolgt unvorhersehbar. Um auf die jeweils aktuellen Situationen unkomplizierter und rascher reagieren zu können, werden daher die Förderungen vom Vereinsausschuss jedes Jahr auf den Einzelfall abgestimmt, vorberaten und dem Gemeindevorstand bzw. dem Gemeinderat empfohlen.

Seite 51
Versicherungen

Das Versicherungsbüro Brandner, Makler, hat zu den Feststellungen des Prüfungsberichts folgende ergänzende Erklärungen abgegeben:

Versicherungen

Weyer, am 13.02.2012

Anhand der unten stehenden Aufstellungen sind die jährlichen Prämienleistungen für Versicherungen (inklusive jener der „Gemeinde KG“) ersichtlich:

Finanzjahr	2008	2009	2010
Prämienaufwand	28.733,57 Euro	32.260,51 Euro	41.335,06 Euro

Lt. Beilagen	Stand 31.12.2011
Marktgemeinde Weyer	Netto € 31.981,00
Gemeinde Verein zur Förderung der Infrastruktur	Netto € 5.107,55
Gesamt	Netto € 37.088,55

Zusätzliche Verträge mit Beginn ab 2008 bis 2011

RISIKO	Polizze Nr.:	Beginn:	Prämie 1/1	VN
---------------	---------------------	----------------	-------------------	-----------

KFZ-Rechtsschutz für sämtl. KFZ	65-N587.978-2	20.04.2009	€ 993,86	Marktgem.
Wasserversorgung (Feuer, ST, LW)	K4-U238.911-7	20.04.2009	€ 915,64	Marktgem.
Elektrogerätevers. f. Steuerung Wasservers.	K4-U238.912-8	20.04.2009	€ 577,50	Marktgem.
Elektrogerätevers. für Büros	K4-U242.110-7	20.04.2009	€ 990,00	Marktgem.
Kläranlage 4464 (Feuer, ST, LW, GL, ED)	K4-U242.105-J	20.04.2009	€ 1.012,86	Marktgem.
Garagen (Feuer, ST)	K4-U242.115-1	20.04.2009	€ 94,94	Marktgem.
Funcourt 4464 (Feuer, ST, LW, GL)	K4-U242.117-3	20.04.2009	€ 198,64	Marktgem.
Volksschule Neubau 3335	A55 8729445	10.03.2011	€ 2.104,34	Gem.Verein
Vollkasko für FF Leute	449325/109	29.09.2009	€ 350,00	Marktgem.
Vollkasko für Arbeitnehmer	449325/117	29.09.2009	€ 1.432,40	Marktgem.
			€ 8.670,18	GESAMT

Obige Tabelle zeigt eine markante Erhöhung des Prämienaufkommens. Dieses lässt sich aber nur zum Teil auf neu versicherte Risiken zurückführen. Die Durchsicht von Versicherungsverträgen ließ jedenfalls Einsparungspotential erkennen.
(Mehr Gebäude, größere Objekte und höhere Standard's der Baulichkeiten und des Inventar)
Bei den Bündelverträgen gab es teilw. gewünschte Sparten-Erweiterungen neben Feuer-Sturm auf Leitungswasser, Glas usw.)

Speziell bei der ehem. Gemeinde Weyer-Land gab es erhebliche Unterdeckung bzw. Unterversicherung (dies kam durch das Schätzungsgutachten zum Ausdruck)

Beilage 1) VERGLEICHE:

-Marktgemeinde GESAMT vom 8.3.1999 (Prämiensparnis 31,3% =€ 6.928,70)

-ehem.Gemeinde Weyer-Land SACH vom 29.10.2008

VS bisher € 11.865.540,00 Prämie Gesamt € 13.296,10

VS N E U € 23.710.400,00 (hochgerechnet € 26.569,02); Prämie Gesamt tatsächl. € 17.797,40
(Prämiensparnis 33,01% =€ 8.771,62 und zusätzliche Vers.-Sparten wie ind.Blitz für angeschlossene Einrichtung, Leitungsw. Glas, EDV usw.)

Beilage 2): Vergleich bisher / neu (Sparten mit **rotem X** waren bisher nicht versichert)

Aufgrund der markanten Steigerung des Prämienaufkommens sind sämtliche Versicherungsleistungen einer Neuausschreibung zu unterziehen. Dafür sind neben den bisherigen Versicherungen noch Angebote von zumindest drei weiteren Assekuranzen einzuholen.

Es gab immer Ausschreibungen mehrerer Versicherungen vor dem Abschluss eines Vertrages.
Ich bin unabhängiger Versicherungsmakler und bin mit 100%iger Sicherheit keiner Versicherung verpflichtet Verträge einzureichen.

Wir haben sowohl Verträge der Marktgemeinde als auch der Gemeinde Weyer-Land aufgrund vertraglicher Laufzeiten übernehmen müssen und bei diversen Konvertierungen eine Preis-Leistungs- Verbesserung der Prämie von mehr als 1/3, bei besserer Deckung.

Eine im Zuge der Gebarungsprüfung vorgenommene Durchsicht von Versicherungsverträgen brachte folgendes Ergebnis:

SerVers Card Vertrag:

Abgeschlossen für einen Mitarbeiter des Bauhofes umfasst diese Serviceversicherung Leistungen, die für die Gemeinde als nicht erforderlich erachtet werden. Die Versicherung ist nächstmöglich aufzukündigen.

Das unabhängige Versicherungsmakler-Büro hat einen Kundenauftrag mit Kundenkarte, diese kostet der Gemeinde jährlich € 100,70 und beinhaltet viele Vorteile wie unter anderem folgendes:
Risiko-Analysen,

Schätzungskostenübernahme durch div. VU's

Beilage 3): Gebäudeschätzung durch Risk Consult 2008 **hätte excl. Mwst. € 7.352,-** gekostet, Gemeinde zahlte € 0,- (Einkaufsgemeinschaft von 40 Versicherungs-Maklern in OÖ).

Aufgrund des großen Prämienaufkommens der SerVers-Gruppe

Deckungserweiterungen bei diversen Versicherungsverträgen)

KFZ-Pannendienst für den Begünstigten (Bauhofleiter Josef Tüchlberger)

Elektronik- bzw. Elektroanlagenversicherungen:

Eine Notwendigkeit für den Abschluss dieser Versicherungssparte wird nicht gesehen.

Die Gemeinde hat diesen Versicherungszweig einem Vergleich zwischen Prämienleistung und Schadenshäufigkeit zu unterziehen und die Verträge gegebenenfalls zu stornieren.

Beginn des Vertrages WST Pol: U242.110-7, 20.04.2009 1/1 Prämie 990,- Schäden seit Beg. 2.579,62

Beginn des Vertrages WST Pol: U238.912-8, 20.04.2009 1/1 Prämie 577,5 Schäden seit Beg. 6.201,53

Gebäudeversicherungen:

Die Polizzen der Gebäudeversicherungen erfuhren Änderungen zumeist nur durch Wertanpassungen, die Vertragsabschlüsse liegen zum Teil schon lange zurück. Dies lässt darauf schließen, dass zumindest in den letzten Jahren keine Neuausschreibungen erfolgten.

Es gibt einige Vers-Verträge, die in den letzten Jahren nicht verändert wurden, weil der Fortbestand bzw. die Verwendung nicht klar war bzw. neue Gebäude an anderen Standorten erbaut wurden und alte Objekte erst verkauft oder abgerissen werden,

wie z.Bsp. Wohnhaus Schulhof 3, Unterer Markt 7, Marktplatz 28a, Bauhof-Weyer, bzw. alte Volksschule

Wir haben sowohl Verträge der Marktgemeinde als auch der Gemeinde Weyer-Land aufgrund vertraglicher Laufzeiten vorheriger Werber übernehmen müssen und bei diversen Konvertierungen eine Preis-Leistungs-Verbesserung der Prämie von mehr als 1/3, bei besserer Deckung.

Durch diese Vertrags-Verbesserungen und Kostenübernahmen für unabhängige Schätzungsgutachten mussten neue Laufzeiten eingegangen werden.

Wir sind natürlich gerne bereit, als unabhängiges Maklerbüro neue Ausschreibungen zu tätigen und würden im Interesse der Gemeinde folgendes vorschlagen:

Angebote im Paket einzuholen, da bei größerem Volumen wieder besseres Preis / Leistungsverhältnis erzielt werden kann

(Gute Voraussetzung für entsprechende Vertragsverbesserung ist natürlich auch, dass das Versicherungsunternehmen spürt, dass der Vertrag kündbar ist bzw. dass eine Chance besteht einen neuen Vertrag zu bekommen).

Beilage 4):

Beispiel für Ausschreibung durch unser Versicherungsbüro von der neuen Volksschule liegt bei, Ausschreibung vor Baubeginn (nur Gebäude), Zuschlag bekam Allianz (Kriterien: Deckungsumfang / Prämie und prämiensfreie Rohbaudeckung, ...)

Neuerliche Ausschreibung bei Fertigstellung incl. Inventar "Vertrag blieb bei Allianz"

(schwer nachvollziehbar ist in diesem Fall die Preispolitik der Wiener Städtischen, Prämie Gebäude und Inventar ist billiger als Gebäudeversicherung alleine (Gespräch mit WST: Änderung der Verkaufs- und Preisstrategie innerhalb einiger Monate)

Kraftfahrzeugversicherungen:

Ein überwiegender Teil der Fahrzeugversicherungen ist schon seit Jahren unverändert in Kraft. Änderungen sind nur automatisch, aufgrund von Prämienregulierungen bzw. durch Anhebungen der gesetzlichen Mindestversicherungssummen, erfolgt.

Gravierende Preisreduzierung des KFZ-Bestandes im Jahr 2000 durch unsere Ausschreibung (Einsparung für die Gemeinde ca. 1/3 der Prämie), zu diesem Zeitpunkt waren die KFZ-Prämien auf einem Tiefstand. Bei jedem Fahrzeugwechsel wurde ein Preis/Leistungsvergleich angestellt.

Es gab seit unserer Betreuung, trotzdem wir keinen Großschaden hatten:

- bei der Marktgemeinde Weyer Übersicht 2000 bis 2011

- der ehemaligen Gemeinde Weyer-Land von 2008 bis 2011

GESAMT 113 Stk Schäden mit einer Auszahlung von € 85.698,69

Wir sind natürlich gerne bereit die angesprochenen „älteren Verträge“ + KFZ-Verträge neu auszuschreiben.

Seite 52

Feuerwehrwesen

Der Umfang und die Besonderheiten, die Größe und Höhenlage ihres Einsatzgebietes sowie der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren Weyer, Kleinreifling und Unterlaussa erfordern drei vollausgestattete Einrichtungen, welche wiederum mit einer aufwändigen Wartung verbunden sind. Dazu ist anzumerken, dass den Feuerwehren von Landesebene kommend laufend höherwertige Ausstattungen vorgeschrieben werden, welche zwar umzusetzen sind (Haftung), aber in erster Linie den Feuerwehrausstattern dienen. Alle Feuerwehren sind mit LKW ausgestattet, die relativ wenige Straßenkilometer fahren. Es müssen aber alle 10 Jahre um viel Geld die in gutem Zustand befindlichen Reifen gewechselt werden. Vielleicht kann das Land eine Sondergenehmigung für Feuerwehrfahrzeuge erwirken. Schließlich betrifft das mehrere tausend LKW in OÖ.

Der Gemeinde und den Feuerwehren ist die finanzielle Situation bewusst und es werden gemeinsam Wege zur Reduzierung der Betriebskosten und der Instandhaltungsmaßnahmen gesucht.

Die Abfuhr der Erlöse aus kostenpflichtigen Einsätzen an die Gemeinde kann erfolgen. Es ist aber zu erwarten, dass dann die Gemeinde wieder höhere Beiträge an die Feuerwehr leisten muss, weil diese Einnahmen der Feuerwehren zur Gänze zur Instandhaltung und Wiederbeschaffung von kaputten Gerätschaften verwendet wird. In Summe kann sich für das Gemeindebudget nichts Nennenswertes ändern.

Seite 53

Bauhof

Die im Prüfungsbericht beschriebene genauere Leistungsaufzeichnung und Zuordnung zu den Einsatzbereichen erfolgt bereits.

Der Bauhof ist bemüht, die enorme Infrastruktur fachgerecht instand zu halten und die gesetzlichen Verpflichtungen, wie Straße, Verkehrsleiteinrichtungen, Geländer, u.v.m. zu erfüllen. Das ist mit dem vorhandenen Personal und dem zur Verfügung stehenden Geld leider nur eingeschränkt möglich. Die Gemeinde ist damit immer wieder gezwungenermaßen in den Bereich der Fahrlässigkeit verbannt. Es ist auch hinlänglich bekannt, dass eine Reduzierung der erforderlichen Wartung und Instandsetzung der Infrastruktur um 10 bis 20 % sehr rasch zu Kostenerhöhungen von mehr als 50 % führt.

Nach Wegfall der Arbeiterschwernisse durch den alten, baufälligen Bauhof und der dann möglichen Strukturierung der Arbeitsbereiche wird gehofft, die Aufgaben zumindest so weit bewältigen zu können, dass die Gemeinde aus den Bereichen der Fahrlässigkeit kommt sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten vermehrt und effizienter ausgeführt werden können.

Eine große Hilfe wäre auch die beim Land beantragte Zusatzausstattung, bestehend aus LKW-Kran, Mulchmähergerät für den Traktor, Asphalt-schneidemaschine, Rüttelplatte und Pkw-Anhänger.

Die Gemeinde ist weiterhin offen für die Erweiterung der funktionierenden Zusammenarbeit mit den Bauhöfen der Nachbargemeinden soweit dies möglich und sinnvoll ist. Derzeit konzentriert sich die Zusammenarbeit auf die gemeinsame Nutzung der Kehrmaschine für vier Gemeinden und die Aushilfe mit der Hebebühne.

Seite 54 Bauhof

Die Gemeinde hat ein ureigenstes Interesse die Kosten des Bauhofs möglichst niedrig zu halten. Derzeit ist aber eine Verringerung des Personalstands ohne Vernachlässigung der Infrastruktur und Erhöhung des Fahrlässigkeitspotentials nicht möglich.

Die Personalstundensätze werden bereits entsprechend den Ausführungen des Prüfungsberichts berechnet und die Leistungen zugeordnet.

Die Organisation und Abwicklung des Winterdienstes ist jedes Jahr wieder eine Herausforderung und verlangt ständige Optimierungen.

Seite 55 Feuerpolizeiliche Beschau

Die Feuerbeschau verursacht einen erheblichen Kosten- und Zeitaufwand. Da der Gemeinde enge finanzielle Grenzen gesetzt sind, musste auch die Feuerbeschau eingeschränkt werden. Es wurde aber darauf geachtet, dass alle Risikoobjekte zeitgerecht überprüft wurden. Die landwirtschaftlichen, gewerblichen und privaten Gebäude wurden nach Art und Alter beschaubar. Die Beschau von neueren Ein- und Zweifamilienhäusern musste gestreckt werden. Es wird aber versucht, auch diese Beschauintervalle zu verkürzen.

Seite 55 Rückstände bei gemeindeeigenen Steuern

Die Getränkesteuerrückstände wurden als uneinbringliche Forderungen abgeschrieben. Die Gemeinde wird weiterhin ihr auch bisher praktiziertes lückenloses Einhebungsverfahren für Rückstände unter Anwendung der gesetzlichen Mahngebühren, Verzugszinsen und Säumniszuschläge fortsetzen.

Seite 56 Bestellwesen

Das Bestellwesen ist insofern geregelt, dass für alle Aufträge über 100 Euro Bestellscheine geschrieben, oder Auftragsschreiben verfasst werden. Bauhof, Schulen und Kindergärten haben eigene Bestellscheinbücher. Künftig wird auch der Bestellvorgang für kleinere Beträge detaillierter geregelt.

Seite 56

Kommanditgesellschaft

Die zeitweise vorhandenen hohen Guthaben kommen durch die Bereitstellung von Mitteln zur Möglichkeit der Inanspruchnahme der für die großen Bauvorhaben beträchtlichen Skontoerträge zustande. Die Gemeinde stimmt die Bereitstellung der Mittel immer mit den Bauleitungen ab. Manchmal erfordern aber Unklarheiten in den Rechnungen einen längeren Prüfzeitraum. Dann liegen die Darlehensbeträge länger als ursprünglich anzunehmen war auf dem Zwischenfinanzierungskonto.

Die Gemeinde-KG bemüht sich weiterhin, die Darlehensteilbeträge möglichst kurzfristig abzurufen. Es wird künftig verstärkt darauf geachtet, die Zwischenfinanzierungsdarlehen in kleineren Beträgen und erst im „letzten Abdruck“ abzurufen. Eine gewisse Bereitstellungszeit zur Sicherstellung der Bezahlungsmöglichkeit innerhalb der Skontofristen wird aber eingerechnet.

Seite 57

Vorhaben im außerordentlichen Haushalt

Allgemeines

Die Finanzierung des Fehlbetrags für den Ennstalradweg ist im Zuge des weiteren Ausbaues im Bereich Kleinreifling bis Unterlaussa beabsichtigt.

Die offenen Eigenmittel der Freiwilligen Feuerwehr Weyer betreffend den Fahrzeugankauf LF-A werden, wie vereinbart, seit 2011 in fünf gleichhohen Jahresbeträgen eingebracht.

Investitionsvorschau

Die Marktgemeinde Weyer schließt sich vollinhaltlich der Darstellung im Prüfungsbericht an.

Seite 58 u. 59

Abwicklung von Bauvorhaben

Sanierung der Hauptschule Weyer

Die effiziente und kostensparende Vergabepaxis für kleinere Beträge wurde inzwischen gemäß den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 umgestellt.

Die zeitweise vorhandenen hohen Guthaben kommen durch die Bereitstellung von Mitteln zur Möglichkeit der Inanspruchnahme der für die großen Bauvorhaben beträchtlichen Skontoerträge zustande. Die Gemeinde stimmt die Bereitstellung der Mittel immer mit den Bauleitungen ab. Manchmal erfordern aber Unklarheiten in den Rechnungen einen längeren Prüfzeitraum. Dann liegen die Darlehensbeträge länger als ursprünglich anzunehmen war auf dem Zwischenfinanzierungskonto.

Die Gemeinde-KG bemüht sich weiterhin, die Darlehensteilbeträge möglichst kurzfristig abzurufen.

Seite 59

Abwicklung von Bauvorhaben

Neubau der Volksschule Weyer

Darlehen / Skontoerträge

Der Bau der Volksschule Weyer wurde am 31. Okt. 2010 begonnen, mit 31. Juli 2011 wurde der Schulbau übergeben. Die Aufnahme dieses hohen Darlehensbetrages im (Ende) März 2011 erfolgte gemäß der zu erwartenden hohen Rechnungen, welche aber wider Erwarten unüblich spät ge-

stellt und zudem eine überdurchschnittlich lange Prüf- und Korrekturzeit beanspruchten. Diese Verzögerungen waren für die Gemeinde-KG zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme nicht vorhersehbar. Vielmehr war dafür Sorge zu tragen, dass die Skontoerträge in sechsstelliger Höhe in Anspruch genommen werden konnten.

Kunst am Bau

Es war Wille der Gemeinde, den weltweit anerkannten und wirkenden Weyrer Bildhauer Alois Lindenbauer mit dem Projekt Kunst am Bau zu beauftragen. Es ist legitim, dass Weyer verstärkt mit Kunstobjekten seines großen Künstlers gestaltet werden will.

Alois Lindenbauer hat dem Kulturausschuss und der Schule mehrere Entwürfe vorgestellt, welche großes Gefallen gefunden haben. Der Kulturausschuss hat gemeinsam mit der Schule und der Gemeinde-KG eine Weidenskulptur, welche sowohl als Outdoor-Klassenzimmer als auch als Spielobjekt genutzt werden kann, ausgewählt. Überdies reiht sich die Skulptur in das regionale Landartprojekt „Weyrer Bögen“ ein und erhält dadurch eine zusätzliche Bedeutung. Es nimmt auch direkt Bezug auf die eiszeitliche Terrassenbildung des Schulstandortes und dem damaligen Wasserstand des Tales, ein Kapitel Heimatkunde vor der Schule.

Finanzielle Einsparungen bei Durchführung einer Ausschreibung würden dem Oö. Kulturfördergesetz widersprechen, da dieses die Höhe des Kunstaufwandes mit 1,5 % der Baukosten vorschreibt.

Reinigung

Aus heutiger Sicht erfordert die Reinigung der neuen Volksschule einen höheren Personalbedarf, jedoch wesentlich weniger Reinigungsmittel. Der Gesamtaufwand kann erst nach einem Regeljahr verglichen werden.

Architekturexkursion

Die vom planenden Architekten geführte Exkursion in Vorarlberg erfolgte nur wegen des Volksschulbaues und diente ausschließlich der kosten- und gestalterischen Optimierung der Innenausstattung der neuen Volksschule.

Dass die Verbuchung von 1.200 Euro bei Baukosten von 4,415.000 Euro Niederschlag in diesem Prüfbericht finden, bestätigt die Gründlichkeit der Einschau in die Gemeindegebarung.

Seite 60

Abwicklung von Bauvorhaben

Zubau Krabbelstube

Dass der Zubau der Krabbelstube, dessen dringende Notwendigkeit im April 2010 bei der Einschreibung festgestellt werden konnte, bereits im September fertig und beziehbar war, zeigt, dass Weyer eine Umsetzungsgemeinde und erst in zweiter Linie eine Verwaltungsgemeinde ist. So geschieht es, dass im Arbeitsablauf manchmal Vereinfachungen praktiziert wurden/werden, die den formalen gesetzlichen Bestimmungen nicht immer zur Gänze Genüge tun. Es wird jedoch immer und penibel darauf geachtet, dass dadurch niemand einen Nachteil daraus erfährt und es zu keiner Verteuerung für die Gemeinde kommt, sondern möglichst auch noch eine Kosteneinsparung erzielt werden kann.

Auf die konsequentere Einhaltung der Vergabeformalitäten wird geachtet.

Seite 61

Abwicklung von Bauvorhaben

Gemeindestraßenbau 2009 / 2010

Gerade bei Straßenarbeiten, die im direkten Zusammenhang mit Bauvorhaben des Wegeerhaltungsverbandes oder der Wildbachverbauung erfolgen, ist eine genaue Kostenabgrenzung nicht

immer von Anfang an klar möglich, so kann es, wie im Prüfungsbericht dargestellt, in Ausnahmefällen auch zu Erhöhungen kommen. Umgekehrt ist das öfter der Fall.

Die künftig genauere Einhaltung der Vergabeformalitäten wurde bereits mehrmals zugesichert.

Seite 62

Schlussbemerkung

Die Marktgemeinde Weyer dankt dem Hauptprüfer, Herrn Johann Willnauer, für seine mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz durchgeführte Einsicht in die Gemeindegebarung. Er hat sich auch die Mühe gemacht, die außergewöhnlichen örtlichen Verhältnisse weitgehend zu berücksichtigen.

Sein Prüfungspart wurde als sehr konstruktiv empfunden und es konnten schon einige gute Empfehlungen übernommen werden. Seine umfangreiche Tätigkeit in Weyer wurde vor allem als wertvoller Beitrag zur Optimierung der Gemeindeverwaltung gesehen. DANKE.

An dieser Stelle sei auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IKD gedankt, bei denen die Gemeinde stets bestmögliche fachliche und administrative Unterstützung erhält, ohne den vieles nicht in dieser Zeit und Qualität möglich gewesen wäre. Das gilt auch für die befassten Sachverständigen mit ihren konstruktiven Optimierungsvorschlägen für viele Projekte.

Wir wissen das sehr zu schätzen.

Debatte:

Gemeinderat Günter Neidhart:

Die wbl wird der Stellungnahme der Gemeinde zum Prüfungsbericht über die Einschau des Landes nicht zustimmen.

Wir möchten dies natürlich auch begründen.

Wir anerkennen natürlich die umfangreiche Arbeit, die sich der Amtsleiter mit seinen MitarbeiterInnen gemacht hat, Punkt für Punkt auf die Prüfergebnisse einzugehen.

Zeitlicher Ablauf

*Der Prüfbericht ist am 7. Dez. eingelangt. Man hätte ihn in der GR-Sitzung am 13. Dez. 2011 verlesen können. Anschließend hätten wir 3 Monate Zeit gehabt, **gemeinsam** die Stellungnahme zu verfassen.*

Diese Vorgangsweise kann man auch aus dem Begleitschreiben zum Prüfbericht (Seite 1 vorletzter und letzter Absatz) ableiten.

Formulierungen

Wir können uns mit den Formulierungen in der Stellungnahme, z.B. zu den Seiten 28 und 29 überhaupt nicht identifizieren. Freilich haben wir die Art und Weise der Prüfung sowie das Verhalten nicht persönlich erlebt, Kritik am Prüfer in dieser Form halten wir für unangemessen. Wenn Inkompetenz und Überheblichkeit vorliegen, sollte man dies mit den Vorgesetzten des Prüfers diskutieren.

Politische Aussagen

In der Stellungnahme zum Prüfbericht sind auch mehrere Feststellungen enthalten, die vorher einer inhaltlichen Diskussion zwischen den Fraktionen erfordert hätten.

Beispielsweise seien hier neben anderen Punkten die Stellungnahmen zur den Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie zur Personalsituation genannt.

Wir regen daher an, den Prüfbericht und die vorbereitete Stellungnahme nicht zu schubladieren sondern in einem geeigneten Gremium der Gemeinde (z. B. Finanzausschuss, Prüfungsausschuss) in nächster Zeit zu behandeln.

Der Gemeinderat kommt einstimmig überein, dass die gesetzmäßige Frist zu diesem umfangreichen Tagesordnungspunkt für eine entsprechende Vorbereitung zu kurz ist und daher dieser Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung vertagt werden soll. Der Prüfungsausschuss wird sich damit befassen.

Antrag:

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler stellt den Antrag, diese Stellungnahme zum Prüfungsbericht über die Einschau der IKD in die Gebarung der Marktgemeinde Weyer zur weiteren Behandlung an den Prüfungsausschuss zu verweisen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 17 Bezirksgericht Weyer, Resolution des Gemeinderates für den Erhalt

Es wurde bereits im Jahr 2002 in Erwägung gezogen, kleinere Bezirksgerichte zu schließen. Nach Prüfung der einzelnen Standorte auf Wahrung der Rechtszugänglichkeit durch Zumutbarkeit der örtlichen Entfernungen konnte das Bezirksgericht Weyer mit tatkräftiger Unterstützung der Landespolitik, insbesondere Landeshauptmann Dr. Pühringer, gesichert werden.

Jetzt erfolgt ein neuerlicher Vorstoß zur Schließung von Bezirksgerichten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Linz, Herrn Dr. Alois Jung.

Die Bezirksgerichte selbst aber auch die betroffenen Gemeinden, insbesondere die Standortgemeinden, sind gefordert, die Notwendigkeit des Bestandes erneut zu begründen und mit Hilfe des Landeshauptmanns um den Erhalt zu kämpfen.

Der Gemeinderat möge daher folgende Resolution beschließen:

Marktgemeinde Weyer als Standortgemeinde des Bezirksgerichtes Weyer

mit dem Gerichtssprengel

Gaflenz - Großraming – Laussa – Losenstein - Maria Neustift – Reichraming - Weyer

RESOLUTION

an Frau Justizministerin Dr. Beatrix Karl

und der gleichzeitigen Bitte

an Herrn Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer

für den Erhalt des Bezirksgerichtes Weyer

Sehr geehrte Frau Justizministerin Dr. Beatrix Karl!

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer!

Sehr geehrte Frau Justizministerin, sehr geehrter Herr Landeshauptmann, gerade Sie wissen, dass die Menschen unserer Region von der Topographie her zu den Benachteiligten gehören und auf jede Hilfe des Landes und des Bundes angewiesen sind. Aufgrund der räumlich großen Entfernungen im Gerichtssprengel Weyer würde eine Auflassung des Bezirksgerichtes unzumutbare Anreisewege für große Teile der Bevölkerung mit sich bringen. Durch eine Schließung des Bezirksgerichtes Weyer wären für viele Mitbürgerinnen und Mitbürger Amtswege bis zu 100 km (eine Strecke) notwendig. Die dem Bezirksgericht Weyer nächstgelegenen Bezirksgerichte sind 45 km

(eine Strecke) entfernt in Steyr, OÖ. und 15 km (eine Strecke) entfernt in Waidhofen an der Ybbs, NÖ.

Bei allem Verständnis für notwendiges Sparen dürfen wir Fakten wie Altersstruktur und Mobilität unserer Einwohner sowie die bescheidene Verkehrsinfrastruktur unserer regionalen Randlage nicht außer Acht lassen. Aufgrund der extremen Streulagen stehen vielen Menschen keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung. Besonders unseren jüngeren und unseren älteren Gemeindegürgern wäre ein noch weiterer Anreiseweg eine wirklich nicht zumutbare Erschwernis zur Erreichung der Gerichtsbarkeit. Eine flächendeckende Rechtsversorgung wäre nicht mehr gegeben. Der Bezirksgerichtssprengel Weyer hat eine Ausdehnung von 70 km, eine Fläche von 591 km² und gehört schon jetzt zu den erschwert erreichbaren. Aufgrund dieser Größe hat auch das Grundbuch eine besondere Bedeutung für die betroffene Bevölkerung. Wir bitten Sie, diese Umstände nicht noch zu erschweren.

Sehr geehrte Frau Justizministerin, sehr geehrter Herr Landeshauptmann, wir wissen, Sie setzen sich über Parteigrenzen hinweg für uns alle ein.

Wir bitten Sie, das Bezirksgericht Weyer für die Bewohnerinnen und Bewohner der Region Ennstal zu erhalten.

Debatte:

GR Karl Haidinger teilt mit, dass die SPÖ - ÖVP Bundesregierung letzten Freitag beschlossen hat, dass die kleinen Bezirksgerichte geschlossen werden sollen. Er befürwortet grundsätzlich die Resolution des Gemeinderates und schlägt als weitere Maßnahme vor, dass die Fraktionen Kontakt mit ihren Parteiobmännern aufnehmen sollten.

GR Albert Aigner fragt, ob die anderen Gemeinden im Gerichtssprengel zur Verstärkung ebenfalls eine ähnliche Resolution aufstellen.

Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger sagt, dass er mit dem Bürgermeister von der Gemeinde Losenstein gesprochen hat. Bgm. Zeilermayr steht nach wie vor hinter der Resolution. Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger hat auch beim Landeshauptmann interveniert. Er appelliert, dass für die Achse Steyr – Weyer, das Bezirksgericht Weyer das lokale Zentrum im Ennstal ist. Das Ennstal würde, wenn Weyer jetzt noch mehr geschwächt wird, mit verstärkter Abwanderung in den Zentralraum Steyr zu kämpfen haben.

GR Johann Dietachmayr schlägt zur Unterstützung des Bezirksgerichts Weyer vor, eventuell auch die Wertgrenzen zu erhöhen und diese Forderung auch in die Resolution einzubringen.

GR Franz Haider hat ebenfalls beim Landeshauptmann interveniert und auf die besondere geographische Lage hingewiesen. Der Landeshauptmann verwies auf die geringe Anzahl der Gerichtsfälle und konnte dazu keine positive Stellungnahme abgeben.

Antrag:

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler stellt den Antrag, die vorstehende Resolution zum Erhalt des Bezirksgerichtes Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP . 18 Bericht der Ortsteilsprecher

Ortsteilsprecher Reinhold Zawrel begrüßt alle Anwesenden und informiert über die am 10. Februar 2012 stattgefundene Ortsteilversammlung:

- **Multifunktionales Dorfzentrum**

„Da nicht alle Fraktionen teilnehmen konnten, möchte ich vor dem Gemeinderat nochmals die Problematik des noch nicht transferierten Trägerprojektes Dorfzentrum aufzeigen:

Die derzeitige Problematik ist, dass einige Vereine in das Dorfzentrum wollen, zB die Musiker mit dem Musikheim. Vor einigen Tagen haben sich mehrere Fliesen abgelöst und standen in die Höhe. Es gibt zentimeterdicke Risse an den Wänden, Schimmel, Moder, etc. Das wurde fotografiert und dem Gemeinderat bzw. der Gemeinde in den nächsten Tagen zur Verfügung gestellt. Die Faserproblematik kennen jetzt mittlerweile alle, genauso die Problematik des Trachtenvereines, die genauso aussieht, wie die vom Musikverein, weil ja die beiden oberhalb des ehemaligen Bauhofs untergebracht sind.

Ich nehme wirklich alle Fraktionen in die Pflicht. Laut Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2005 ist nämlich das Dorfzentrum Trägerprojekt. Der Ortsteilbeirat möchte alle Fraktionen nochmals bitten, das Trägerprojekt zu unterstützen, weil unserer Meinung nach in dieser Causa von den Fraktionen noch sehr wenig gemacht worden ist. Das Protokoll von unserer Ortsteilversammlung wurde heute dem Gemeindeamt zur Verfügung gestellt und ist auch für jeden einsichtig.“

GR Karl Haidinger teilt mit, dass der Bürgermeister die Fraktionen zu einem Gespräch über eine Reihung der Projekte eingeladen hat. Er rechnet damit, dass die Fraktionen bei dieser Besprechung dem Projekt Dorfzentrum die entsprechende Priorität geben.

Reinhold Zawrel sagt: „Es stimmt uns traurig, dass das ein Trägerprojekt von der Gemeindegemeinschaft ist, das eigentlich von der Gemeinde Weyer nicht verfolgt wird, das muss man wirklich unterstellen.“

AL Franz Schörkhuber sagt, dass die Gemeinde beim Land OÖ immer wieder interveniert hat, jedoch dauernd vertröstet wurde. Derzeit werden nur die anstehenden großen Infrastrukturprojekte vorrangig behandelt.

Reinhold Zawrel bemängelt, dass keine Fraktion in ihrer Landespartei sich für das Projekt Dorfzentrum eingesetzt bzw. etwas unternommen hat. Er weist darauf hin, dass nicht einmal Geld für den Plan zur Verfügung steht.

GR Karl Haidinger hat sich vom Ortsteilbeirat erwartet, dass mit den Fraktionen eventuell gemeinsam ein Konzept für die weitere Vorgangsweise erstellt wird.

Reinhold Zawrel unterstreicht, dass es von jeder Ortsteilversammlung ein Protokoll gibt. Bei diesen Versammlungen sind auch meistens die Vertreter der Fraktionen dabei und müssten über die Dringlichkeit eigentlich Bescheid wissen.

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler nimmt Bezug zur Prioritätenreihung der Projekte und begründet das Hinauszögern der Gemeinde. Er meint, dass, eine Reihung bis jetzt taktisch ungeschickt gewesen wäre, weil sonst die kleineren Projekte von vornherein keine Chance gehabt hätten.

GV Mag. Peter Ramsmaier erkundigt sich über die Studie von Herrn Andreas Kupfer, bei der auch das Projekt Dorfzentrum ein wesentliches Thema war.

Reinhold Zawrel bringt die Kurzfassung der Studie von Herrn Andreas Kupfer dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis. Die Projektarbeit und die bisher erbrachten Leistungen wurden vom Gemeinderat mit sehr kritischen und teils negativen Äußerungen beurteilt.

Reinhold Zawrel schildert die katastrophalen Verhältnisse im Musikheim, die für die Vereinsmitglieder untragbar sind. Fotos, die der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, können das auch belegen.

AL Franz Schörkhuber sagt, dass nachdem die Gemeinde über die drastischen Zustände informiert worden war, Baumeister Stockinger zur Begutachtung beauftragt wurde. BM Stockinger, DI Föbleithner und Herr Rudolf Katzensteiner haben festgestellt, dass es sich hier um eine ältere Setzung der Gebäudefuge handelt. Es besteht statisch keine Gefahr, allerdings sind die Proberäume dringend thermisch zu sanieren.

Reinhold Zawrel wiederholt nochmals: „Ich glaube schon, dass die Gemeinde da gefordert ist, etwas zu unternehmen. Das stellen sich eigentlich alle in Kleinreifling vor. Ganz Kleinreifling steht hinter dem Projekt und ist bereit, jegliche Eigenleistung, wie bereits besprochen, zu erbringen. Irgendetwas muss jetzt für den Ortsteil unternommen werden, denn sonst steht das ganze wirklich...., dann können wir zusperren. Ich hätte das gerne protokolliert, wenn ich das darf zu sagen, oder wir unterstützen dafür eine Fraktion, dass dies in das Protokoll aufgenommen wird.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass dieses Projekt Bestandteil der Besprechung über die Projektreihung ist.

GR Monika Schoiswohl befürwortet die Verwirklichung des Projekts für Kleinreifling. Sie weist auf die umgesetzten Projekte in Unterlaussa, auf die investierten Mittel von 1,5 Mio. Euro hin und meint, dass dies doch auch für Kleinreifling möglich sein müsste.

Reinhold Zawrel informiert über seine Teilnahme an einer Agenda 21 Exkursion in Vorarlberg, wo ähnliche Projekte besichtigt wurden. Ein Musikheim in der Größe von 10 x 10 m hat vor 10 Jahren 300.000 Euro gekostet, sagt er. Herr Ing. Arthofer (Sachverständiger für Kommunalbauten) hat die Räumlichkeiten besichtigt und den landesüblichen Raumbedarf für einen Ort in der Größe von Kleinreifling informell mitgeteilt.

Reinhold Zawrel appelliert, dass die Kleinreiflinger keine großen Anforderungen stellen und sämtliche Arbeiten in Form von Eigenleistungen erbringen werden. Er bekräftigt nochmals, dass zumindest für die Planung Geld bereitgestellt werden sollte, damit die Gesamtkosten bekannt sind und das unsinnige Gerücht über 1,5 Mio. Euro Projektkosten endlich ihr Ende findet.

Der Gemeinderat verweist auf die bereits umgesetzten Projekte, die auch sehr wichtig für die Bevölkerung waren. Funcourt, Seewiese. Der Kanalbau wurde als vordringlich eingestuft und musste vorgezogen werden.

Reinhold Zawrel informiert über einen Artikel im Zeitungsbericht, wo Herr Dr. Kräuter, Bundesgeschäftsführer der SPÖ, aussagt, dass Gemeinden, die freiwillig zusammengehen oder miteinander kooperieren, bei ihren Projektvorhaben bevorzugt werden. Dieser Zeitungsbericht vom August 2011 wurde auch Bgm. Klaffner vorgelegt.

Reinhold Zawrel bringt vor, dass im Rahmen der VS-Eröffnung am 16. März ein Gespräch mit LH-Stv. Ackerl und mit Vertretern des OTB Kleinreifling, Dorferentwicklungsverein, Musik, Pfarre und Gemeindevertretern Bgm. Klaffner zugesagt hat.

GV Reinhard Hoffmann weist darauf hin, dass im Dorferentwicklungsprojekt des Hr. Kupfer auch das Dorfzentrum berücksichtigt ist, dass nichts geschehen ist, stimmt nicht. Herr Kupfer soll die Studie präsentieren.

GR Albert Aigner weist darauf hin, das Auftragschreiben der Gemeinde zu überprüfen. Falls sich herausstellen sollte, dass einige Punkte nicht erfüllt worden sind, müsste Herr Kupfer von der Gemeinde vorgeladen werden, da der Auftrag bereits bezahlt wurde.

- **Wanderwege**

Eine aus dem Ortsteilbeirat gebildete Arbeitsgruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht, die offiziellen Wanderwege zu kultivieren, zu säubern und zu beschildern.

Aus diesem Anlass findet am 1. März im Café Franky die erste Arbeitssitzung statt, wo alle Vereine von der Gemeinde zur Teilnahme eingeladen werden.

Ein Wegerhaltungsplan gibt Aufschluss, welche Wege von welcher Gruppe behandelt werden. Im Rahmen des Weltumwelttages am 2. Juni wird von den Naturfreunden Amstetten gemeinsam mit der Arbeitsgruppe die Aktion „Wege putzen“ durchgeführt

TOP. 19 Bericht „Liebenswertes Weyer“

Obmann Jürgen Aigner hat sich für die heutige Sitzung entschuldigt.

TOP. 20 Allfälliges

a) **Hengstpassstraße gesperrt**

Die Hengstpassstraße ist seit gestern, 20:35 Uhr wegen Lawinengefahr gesperrt.

b) **Eröffnung VS-Weyer**

Am Freitag, 16. März 2012, 14:00 Uhr, findet die Eröffnung der neuen Volksschule Weyer statt.

Herr Konrad Neubauer präsentiert am Donnerstag, 15. März 2012, 19 Uhr, in der Aula der Volksschule seine digitale Fotoarbeit „Bau.Momente“. In einer sehr eindrucksvollen Dokumentation werden die einzelnen Bauphasen der neuen Volksschule dargestellt.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind herzlich zu beiden Veranstaltungen eingeladen.

c) **Weyrer Fasching**

KleiWey hat wieder eine Faschingszeitung herausgebracht. Preis: € 2,49

Faschingsamstag, 17:00 Uhr: Spektakel in Unterlaussa

Faschingsonntag, ab 10:Uhr: Faschingsumzug Kindergarten

Der Vorsitzend weist auch auf alle anderen Veranstaltungen während der Faschingszeit in Weyer hin und ersucht um rege Teilnahme.

d) **SPÖ-Zeitung**

GR Bernhard Kühholzer möchte eine Stellungnahme zur letzten SPÖ-Zeitung zu Protokoll geben. Er sagt: „Es gab darin Beiträge über den Windpark und die Reifenaufbereitungsanlage. Obwohl bei diesem Thema vereinbart war, dass die Bevölkerung nicht vorzeitig und wenn, dann von allen Fraktionen gemeinsam informiert wird. Ich persönlich war zu diesem Zeitpunkt zB über den Windpark nicht informiert. So genau hat es GV Mag. Peter Ramsmaier mit dieser Absprache genommen.

Um mit bekannten Worten eines Kollegen zu sprechen: Dieses Verhalten in der SPÖ wundert mich doch sehr; dass man bewusst Übereinkünfte übergeht, wo doch sonst der moralische Anspruch nach eigener Einschätzung sehr hoch ist. Des Öfteren wurde schon von gleichen Akteuren zur politischen Einigkeit aufgerufen. Offensichtlich ist dies aber nur dann ein Thema, wenn es die eigenen Interessen direkt unterstützt. Das auf diesem Wege im Umlauf gebrachte Halbwissen ist nun auf bestem Wege mögliche Zukunftsprojekte, noch bevor sie richtig angelaufen sind, zu gefährden. Verunsicherte Bürger kommen mit Fragen und erste Widerstände formieren sich. Die verantwortlichen Kollegen können stolz auf ihre Publikation sein.

Wir sind enttäuscht, Skeptiker zum Teil bestätigt und die kollegiale Wertschätzung ist doch leicht beeinträchtigt.“

e) **Facebook**

GV Mag. Peter Ramsmaier teilt erfreulich mit, dass die Gemeinde mittlerweile auch bei Facebook vertreten ist. Er bedankt sich herzlich bei den MitarbeiterInnen, Frau Sabrina Pumsleitner und Herrn Peter Aigner, für die sehr gute Aufbereitung.

f) **Termin**

Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger gibt bekannt, dass am Mittwoch, 28. März 2012, ein Konzert mit der Künstlerin Lili Holetschek in Linz (Brucknerhaus) statt findet. Aus diesem Anlass wurde eine Busfahrt organisiert. Eintritt inkl. Busfahrt kostet für Erwachsene: € 37,- für Schüler/Studenten: € 19,-. Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger lädt alle Gemeinderatsmitglieder sehr herzlich ein. Anmeldungen werden im Eventbüro entgegen genommen.

g) Dank

GR Franz Haider bedankt sich bei allen Mitwirkenden, vor allem beim Kultur- und Sportverein Unterlaussa und beim Schiclub Weyer für die gelungene Organisation und Durchführung des Ortsrodeltages und der Ortsschimeisterschaften.

Genehmigung der Verhandlungsschrift

Antrag:

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler stellt den Antrag, die vorliegende Verhandlungsschrift vom 13.12.2011 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler die Sitzung.

Ende der Sitzung: 22:25 Uhr

(Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler))

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt.
Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende VerhandlungsschriftEinwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: